

Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungen

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6
„Biogaspark Wolgast – südlich der Netzebänder Straße“
der Stadt Wolgast**

Inhalt: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen

Standort: Biogaspark Wolgast
Netzebänder Straßer 1b, 17438 Wolgast,
Gemarkung Wolgast, Flur 14, Flurstücke 103/4, 103/5, 103/6,
103/7, 103/9, 103/10 und TS von 102/2



Bauplanungsrechtliche Hoheit / Verfahrensführer

Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast

Burgstraße 6
17438 Wolgast

Vorhabenträger

**IEW BIOGASPARK
WOLGAST GMBH**

IEW Biogaspark Wolgast GmbH

Schusterstraße 32-33
17438 Wolgast

Bauleitplanung



**Ingenieure
Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH**

Brückenstraße 13
09111 Chemnitz

Abwägung	vbz. B-Plan Nr. 6 „Biogaspark Wolgast – südlich der Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Peenestrom – Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 2 -

Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Datum	Absender	Seite
1	17.01.2025	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V	5
2a	03.07.2024	Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz, Technische Bauaufsicht/ Bauleitplanung	5
2a-1.1	03.07.2024	1. Gesundheitsamt 1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst	6
2a-2.1	03.07.2024	2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz 2.1 SG Technische Bauaufsicht/ Bauplanung 2.1.1 Team Bauplanung	6
2a-2.2	03.07.2024	2.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/ Denkmalschutz 2.2.1 Team Denkmalschutz	10
2a-2.3	03.07.2024	2.3 SG Naturschutz	11
2a-3.1	03.07.2024	3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung 3.1 SG Abfallwirtschaft/ Immissionsschutz 3.1.1 SB Abfallwirtschaft/ Bodenschutz	16
2a-3.1	03.07.2024	3.1.2 SB Immissionsschutz	18
2a-3.2	03.07.2024	3.2 SG Wasserwirtschaft	18
2a-4.1	03.07.2024	4. Straßenverkehrsamt 4.1 SG Verkehrsstelle 3.1.1 SB Abfallwirtschaft/ Bodenschutz	20
2a-5.1	03.07.2024	5. Rechtsamt, 5.1 SG Breitband 5.1.1 SB Breitband	21
2a-6.1	03.07.2024	6. Rechtsamt, 6.1 SG Brand- und Katastrophenschutz 6.1.1 SB Abwehrender Brandschutz	22
2a-6.1	03.07.2024	6.1.2 SB Katastrophenschutz	23
2b	18.02.2025	Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz, Technische Bauaufsicht/ Bauleitplanung	24
2b-1.1	18.02.2025	1. Rechtsamt 1.1 SG Breitband	24
2b-2.1	18.02.2025	2. Ordnungsamt 2.1 SG Brand- und Katastrophenschutz 2.1.1 SB Abwehrender Brandschutz	25
2b-2.1	18.02.2025	2.1.2 SB Katastrophenschutz	25
2-3.1	18.02.2025	3. Straßenverkehrsamt 3.1 SG Verkehrsstelle	27
2b-4.1	18.02.2025	4. Gesundheitsamt 4.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst	28

Abwägung	vbz. B-Plan Nr. 6 „Biogaspark Wolgast – südlich der Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Peenestrom – Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 3 -

Lfd. Nr.	Datum	Absender	Seite
2b-5.1	18.02.2025	5. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz 5.1 SG Technische Bauaufsicht/ Bauplanung 5.1.1 Team Bauordnung	28
2b-5.1	18.02.2025	5.1.2 Team Bauplanung	28
2b-5.2	18.02.2025	5.2 SG Rechtl. BA/ Denkmalschutz 5.2.1 Team Denkmalschutz	31
2b-5.3	20.02.2025	5.3 SG Naturschutz	31
2b-5.3a	09.05.2025	5.3a SG Naturschutz	39
2b-5.3b	27.05.2025	5.3b SG Naturschutz	39
2b-5.3c	28.05.2025	5.3c SG Naturschutz	40
2b-6	18.02.2025	6. Kataster und Vermessungsamt 6.1 SG Geodatenzentrum	40
2b-7.1	18.02.2025	7. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung 7.1 SG Abfallwirtschaft/ Immissionsschutz 7.1.1 SB Altlasten/ Bodenschutz/ Abfallwirtschaft	41
2b-7.1	18.02.2025	7.1.2 SB Immissionsschutz	41
2b-7.2	12.03.2025	7.2 SG Wasserwirtschaft	41
2c	30.07.2025	Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau, Natur- und Denkmal- schutz, Technische Bauaufsicht/ Bauleitplanung	42
2c-2.1	30.07.2025	2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz 2.1 SG Technische Bauaufsicht/ Bauplanung 2.1.2 Bauplanung	42
2c-2.2	30.07.2025	2.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/ Denkmalschutz 2.2.1 Denkmalschutz	45
2c-2.2	30.07.2025	2.3 Naturschutz	47
2c-3.1	30.07.2025	3. Kataster und Vermessungsamt 3.1 SG Geodatenzentrum	48
2c-4.1	30.07.2025	4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung, 4.1 SG Abfallwirtschaft/ Immissionsschutz 4.1.2 SB Immissionsschutz	48
2c-4.2	30.07.2025	4.2 SG Wasserwirtschaft	48

Abwägung	vbz. B-Plan Nr. 6 „Biogaspark Wolgast – südlich der Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Peenestrom – Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 4 -

Lfd. Nr.	Datum	Absender	Seite
3	06.03.2025	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern	49
4-1	07.02.2025	StALU Vorpommern (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern), Dienststelle Stralsund (Abt. Landwirtschaft und Flurneuordnung)	50
4-2	13.02.2025	StALU Vorpommern (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern), Dienststelle Stralsund (Abt. Naturschutz, Wasser und Boden)	50
5	17.01.2025	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	51
6	12.02.2025	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	52
7	17.02.2025	LA Kultur u. Denkmalpflege (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege)	53
8	11.02.2025	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abt. 5 Arbeitsschutz und technische Sicherheit	56
9	11.02.2025	Bergamt Stralsund	57
10	05.02.2025	Hauptzollamt Stralsund	58
11	--	NABU M-V, Regionalgruppe Usedom	58
12	23.01.2025	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Festland Wolgast	59
13	28.01.2025	WBV Wasser- und Bodenverband "Insel Usedom - Peenestrom"	61
14	31.03.2025+ 13.05.2025	E.DIS Netz GmbH	62
15	20.01.2025	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur - NL Nordost	65
16	--	Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH und HanseGas GmbH	66
17	31.01.2025	CASCADE Gastransport GmbH, Abteilung GNT	67
18	12.02.2025	Wärmeversorgung Wolgast GmbH	68
19	10.02.2025	Gemeinde Katzow über Amt Lubmin	69
20	--	Gemeinde Karsburg über Amt Züssow	69
21	20.02.2025	Landesforst M-V, Forstamt Jägerhof (Untere Forstbehörde)	70
22	--	Freiwillige Feuerwehr Wolgast	70
23	03.02.2025	Gemeinde Rubenow	71

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 5 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V, Stellungnahme vom 17.01.2025	
	Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, im Besonderen die Abteilung Bau, ist kein Träger öffentlicher Belange im Sinne des BauGB. Wir haben daher keine Anregungen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6. Zu Ihrer Kenntnis übersende ich Ihnen anbei das Rundschreiben zur Beteiligung des Innenministeriums als öffentlicher Aufgabenträger in Bauleitplanverfahren vom 21.06.2022. Ich bitte Sie um Streichung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung aus Ihrer Liste der zu beteiligenden TöB. Anhang: Rundschreiben „Beteiligung des Innenministeriums als öffentlicher Aufgabenträger in Bauleitplanverfahren“ vom 21.06.2022	wird berücksichtigt; Es erfolgt eine Streichung dieses Ministeriums aus der TÖB-Liste der Stadt Wolgast.
1.2	Ministerium Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Stellungnahme vom 16.06.2025	
	die oberste Landesplanungsbehörde hat zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 6 "Biogaspark Wolgast - südliche Netzebander Straße" keine raumordnerischen Bedenken, siehe landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern.	bedarf keiner Abwägung (siehe Stellungnahme TÖB Nr. 3)

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 6 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
2a	Landkreis Vorpommern-Greifswald , Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz Technische Bauaufsicht/ Bauleitplanung – Gesamtstellungnahme vom 03.07.2024	
2a-1.1	1. Gesundheitsamt, 1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst Stellungnahme vom 03.07.2024	
	Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212-4 abgegeben. Aus der Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 6 „Biogaspark Wolgast - südlich der Netzebander Straße" der Stadt Wolgast. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Ein Trinkwasseranschluss ist bereits vorhanden.	bedarf keiner Abwägung
2a-2.1	2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz, 2.1 SG Technische Bauaufsicht/ Bauplanung Stellungnahme vom 03.07.2024	
	<u>2.1.1 Team Bauplanung</u> Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:	bedarf keiner Abwägung – siehe nachfolgende Punkte
	1. Die Stadt Wolgast verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 (VBP Nr. 6) wurde im FNP überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine kleine nordwestliche gelegene Teilfläche des in der	Hinweis wird zur Kenntnis genommen, da dieser den Ausführungen in der Begründung entspricht

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 7 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	Aufstellung befindenden VBP Nr. 6, befindet sich innerhalb des im FNP dargestellten sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tierproduktion“. Der VBP Nr. 6 wird nicht aus dem FNP entwickelt und bedarf aus diesem Grund einer Genehmigung. Der FNP wird jedoch im Parallelverfahren geändert. Bei dem vorliegenden VBP Nr. 6 handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Wird der von dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende FNP zwischen Beschluss und Veröffentlichung des VBP Nr. 6 wirksam, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB; der Bebauungsplan bedarf dann keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der VBP Nr. 6 der Genehmigungspflicht.	
2.	Die Präambel ist, da es sich bei der aufzustellenden verbindlichen Bauleitplanung um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, mit dem § 12 BauGB zu ergänzen.	wird berücksichtigt, es erfolgt eine entsprechende Ergänzung in der Präambel der Begründung
3.	Die Überschrift zum VBP Nr. 6 ist, da es sich um eine Satzung der Stadt Wolgast handelt, mit - Satzung der Stadt Wolgast - zu ergänzen.	wird berücksichtigt, es erfolgt eine entsprechende Ergänzung im Planteil
4.	Die Planzeichnung ist mit der Überschrift- Planzeichnung -, mit der betreffenden Gemarkung und der betreffenden Flurnummer zu ergänzen.	wird berücksichtigt, es erfolgt eine entsprechende Ergänzung
5.	Die Erschließung des Plangebietes über vorhandene öffentliche Straßen ist im Bebauungsplan darzustellen. Dazu ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes so zu erweitern, dass die öffentliche Verkehrsfläche im Einbindungsbereich einbezogen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellt wird. Denkbar wäre auch die Klarstellung des Straßenanschlusses durch textliche Festsetzung, z.B.: „Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie.“, da die der allgemeinen Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsflächen in der Planzeichnung durch Straßenbegrenzungslinien abgegrenzt werden.	wird berücksichtigt, es erfolgt die Klarstellung des Straßenanschlusses durch eine entsprechende Ergänzung der textlichen Festsetzung 4.2 (dafür aber keine Einbeziehung der öffentlichen Verkehrsfläche in das Plangebiet)

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 8 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
6.	Die in der Planzeichnung sowie in der Planzeichenerklärung verwendeten Planzeichen sind mit den in der Anlage zur PlanZV aufgeführten Planzeichen abzugleichen (hier bspw. Das Planzeichen 13.2.2, schwarz/weiß).	wird berücksichtigt, es erfolgt eine entsprechende Änderung in der Planzeichenerklärung
7.	Den textlichen Festsetzungen ist der Begriff: Text voranzustellen.	wird berücksichtigt, es erfolgt eine entsprechende Änderung von „Textlichen Festsetzungen“ in „Text“ auf dem Planteil
8.	Die textliche Festsetzung A 1.1, letzter Satz, ist zu unbestimmt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Immissionen durch Lärm und Geruch sind in dieser textlichen Regelung zwingend festzusetzen.	Hinweis wird nicht berücksichtigt; Es werden keine konkreten Grenzwerte für Immissionen durch Lärm und Geruch im Text (A 1.1) festgesetzt, da diese auf den zur Errichtung der Anlagen gültigen Vorschriften basieren und deren Einhaltung durch entsprechende Gutachten/ Prognosen nachzuweisen ist. Für das konkret geplante Vorhaben (gemäß VEP) wurden diese Gutachten (Schallimmissionsprognose und Kurzgutachten Luftschadstoffe) im Rahmen des Entwurfs des B-Plan-Verfahrens erstellt und sind als Anhang dem Umweltbericht beigelegt.
9.	Die maximale Höhe der baulichen Anlagen ist als Höhe der Oberkannte der Gebäude/baulichen Anlagen über DHHN 2016 definiert. In der Planzeichnung sind zwingend die untere Höhenbezugspunkte festzusetzen.	wird berücksichtigt, in der Planzeichnung werden Bestandshöhen des vorhandenen Geländes ergänzt
10.	Die Verfahrensvermerke sind zu vervollständigen. Der Verfahrensvermerk Nr. 2 erschließt sich nicht. Dieser Verfahrensvermerk ist inhaltlich zu überdenken oder Ersatzlos zu streichen.	wird berücksichtigt, Die Verfahrensvermerke werden ergänzt (wobei auf dem Planteil nur die Wesentlichen

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 9 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
		Verfahrensvermerke dargestellt werden, alle Verfahrensvermerke sind in der Begründung enthalten) und der Verfahrensvermerk Nr. 2 (aus dem Vorentwurf) entfällt ersatzlos.
11.	Die Planunterlagen sind werbeneutral anzufertigen. Die hier vorliegenden Beteiligungsunterlagen enthalten jedoch bspw. in der Begründung zum Vorentwurf, auf jeder Seite, sowohl oben, wie auch unten, das Logo des beauftragten Planungsbüros. Nichts einzuwenden ist die Benennung des Planungsbüros auf dem Deckblatt der Begründung.	wird berücksichtigt, die Benennung des Planungsbüros und dessen Logo werden in der Begründung und im Umweltbericht auf das Deckblatt beschränkt
12.	Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB, einen gesonderten Teil der Begründung. Das Inhaltsverzeichnis der Begründung ist dementsprechend aufzubauen.	wird berücksichtigt, das Inhaltsverzeichnis der Begründung wird entsprechend ergänzt und die Begründung wird mit „Teil I“ und der Umweltbericht mit „Teil II“ bezeichnet
13.	Der im Vorentwurf bereits vorliegende Umweltbericht und Eingriffsregelungen ist unvollständig (Abschnitte 7.2 und 8). Die Inhalte des im Vorentwurf bereits vorliegende Umweltbericht und Eingriffsregelungen, werden mitgetragen.	bedarf keiner Abwägung (Ergänzung erfolgt im Rahmen des Entwurfs)
14.	Im weiteren Planverfahren sind die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen/immissionsschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wird im Abschnitt 4.3.3. der Begründung beschrieben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung bzw. Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt durch die zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben hat).

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 10 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
2a-2.2	2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz, 2.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/ Denkmalschutz Stellungnahme vom 03.07.2024	
<u>2.2.1 Team Denkmalschutz</u> Die fachliche Stellungnahme des Teams Denkmalschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.		entfällt
<u>Nachtrag vom 30.07.2024 zur Gesamtstellungnahme:</u> hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 03.07.2024 die Stellungnahme des Teams Denkmalschutz, Bearbeiter ist Herr Falmer, Tel. 03834 8760 3145. Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten. Baudenkmalschutz Die Flurstücke und ihre Bebauung sind derzeit nicht Bestandteil der Liste der Baudenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Bodendenkmalschutz Die Flurstücke sind zudem derzeit nicht in der Liste der Bodendenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald erfasst. Informationsblatt zum Schutz von Bodendenkmalen in Mecklenburg- Vorpommern		wird berücksichtigt, es erfolgt eine entsprechende Ergänzung in der Begründung
Auch wenn nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, können bei Bauarbeiten jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung vom 6. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 383, 392) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unveränderten Zustand zu erhalten.		wird berücksichtigt, es erfolgt eine entsprechende Ergänzung in der Begründung und als Hinweise B 1.1 und Hinweis B 1.2 auf dem Planteil

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 11 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Weitere Informationen erhalten Sie beim: Landkreis Vorpommern-Greifswald Untere Denkmalschutzbehörde Feldstraße 85a 17489 Greifswald Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern Dornhof 4-5 19055 Schwerin	
2a-2.3	2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz, 2.3 SG Naturschutz Stellungnahme vom 03.07.2024	
	Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.	entfällt
	<u>Nachtrag vom 17.07.2025 zur Gesamtstellungnahme:</u> hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 03.07.2024 die Stellungnahme des SG Naturschutz, Bearbeiterin ist Frau Schreiber, Tel. 03834 8760 3214. Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.	bedarf keiner Abwägung
	Untere Naturschutzbehörde Zur vorliegenden Planung kann aus Sicht der Naturschutzbehörde zurzeit keine umfassende Stellungnahme abgegeben werden. Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind für die Planung zu berücksichtigen.	bedarf keiner Abwägung – siehe nachfolgende Punkte

Dateipfad:

H:\Z0806\Danpower_Wolgast_I EW\2023_B-Plan_Biogaspark\Wolgast83_Abwägung.docx

Datum:

06.08.2025

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 12 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	Umweltbericht Zur umfassenden Beurteilung der von der Stadt Wolgast eingereichten Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Biogaspark - südlich der Netzebander Straße“ ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 1, S.3634) in der jetzt gültigen Fassung durchzuführen und den Behörden vorzulegen. Zur Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 des v. g. Gesetzes anzuwenden. Die eingereichte Scopingunterlage wird bis auf das Schutzgut Landschaftsbild bestätigt.	bedarf keiner Abwägung – siehe nachfolgende Punkte
	Auf Grund der vorgesehenen Gebäudehöhen ist eine Landschaftsbildanalyse vorzunehmen. Die festgesetzte Oberkante der Gebäudehöhe als Höchstmaß beträgt 24-29 m als absolute Höhe der Gebäude. Die Bewertung des Landschaftsbildes und die Auswirkungsanalyse bezüglich des B-Plans unter Anwendung des Verfahrens nach ADAM, NOHL und VALENTI N (1986) sieht für diesen Fall die Bewertung eines potentiell sichtbeeinträchtigten Gebietes von 2 Sichtzonen (Fläche des Eingriffsobjektes, Wirkzone 1 = 200 m, Wirkzone II = 1.500 m) vor. Die Kartendarstellung ist im Maßstab 1: 5000 bis 1:10000 vorzunehmen. Das Landschaftsbild wird im Rahmen der Eingriffsregelung als additiver Kompensationsbedarf berücksichtigt. Es handelt sich hier um einen Ausgleich in realer Fläche und nicht um Flächenäquivalente entsprechend der HZE-MV.	wird berücksichtigt; Es wird eine Landschaftsbildbewertung vorgenommen. Wegen des sehr alten Verfahrens von Adam, Nohl und Valentin (1986) und der nicht mehr erhältlichen Publikation, wird diese anhand eines aktuellen Bewertungsmodells (Roth und Fischer 2019) verbal-argumentation vorgenommen. Die Wirkzone wird anhand eines Oberflächenmodells ermittelt. Vorbelastung wird dabei berücksichtigt.
	Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtferti-	wird berücksichtigt, wie bereits aus Abschnitt 6 des Vorentwurfs zum Umweltbericht hervorgeht.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 13 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	gen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Stadt ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden. Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.	
	Im Textteil B wird eine Überschreitung der Baugrenzen nicht ausgeschlossen. Somit ist die Überschreitung in der zu erfolgenden Bilanzierung zu berücksichtigen. Anhand der vorliegenden Bilanzierung ist dies nicht nachvollziehbar prüfbar.	Hinweis wurde bereits berücksichtigt; Bei der Bilanzierung für die Ermittlung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen ist das gesamte Plangebiet (= orangefarbene Fläche in der Planzeichnung und betrifft somit auch die Flächen außerhalb der Baugrenzen) maßgebend, da diese Ausgleichsmaßnahmen in Abhängigkeit von der festgesetzten max. Grundflächenzahl (hier: 80% des gesamte Plangebietes) ermittelt werden. Somit besteht hier kein Handlungsbedarf, da die Bilanzierung bereits für das gesamte Plangebiet erfolgt ist.
	Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen.	bedarf keiner Abwägung, Die Ausführungsplanung ist nicht Gegenstand der Eingriffsregelung.
	Es wird empfohlen, eine Eingrünung der Baufelder zu prüfen, um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren.	Hinweis (Empfehlung) wird zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeit der Eingrünung der Baufelder wird im weiteren Verfahren (Erstellung Entwurf zum Umweltbericht) geprüft.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 14 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen, und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.	wird berücksichtigt; Die Flächenverfügbarkeit von Kompensationsflächen wird bis zum Satzungsbeschluss nachgewiesen.
	Bei einem Vergleich der vorliegenden Planzeichnung mit den in der Realität vorhandenen festgesetzten Hecken systemen kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese mit der Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden. Unter diesem Aspekt ist zu berücksichtigen, dass ein Teil des Flurstückes 102/2 im Plangeltungsbereich liegt außerhalb der Baugrenzen, jedoch im Bereich der unter Erhalt gesetzten Hecken. Es ist darzulegen, welche Anlagen/Nebenanlagen dort geplant sind.	wird berücksichtigt; Die Anlagenplanung ist dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.
	Darstellungen im Karten- und Textteil der Satzung. Auf dem Grundstück sind Maßnahmen aus vorhergehenden Genehmigungsverfahren umgesetzt worden. Die dargestellte Breite der vor Ort vorhandenen Heckenpflanzungen entspricht nicht den Festsetzungen des Planes. Im Bereich des Flurstücks 103/7 an der südwestlichen Grenze befindet sich eine Kompensationsfläche, die in der Planung nicht dargestellt ist. Sie trägt die ID 6948 im Kompensationsflächenkataster MV. Für die unter A 5.1 festgesetzten Pflanzungen ist der Ersatz bei Ausfall zu regeln.	wird berücksichtigt Die im Geltungsbereich bestehenden Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Eine Ausfallregelung wird ergänzt.
	Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt: • Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 • Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG • Europäische Vogelarten • Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind; Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: • Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97 • Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG • Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.	bedarf keiner Abwägung

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 15 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.	
	Auf Grund der Betroffenheit von Ackerflächen ist eine Betroffenheit der Feldlerche nicht auszuschließen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen und deren Einbindung in die Landschaft lassen das Vorkommen von Gehölzbrütern erwarten.	wird berücksichtigt; Die Feldlerche wie auch andere Brutvogelarten werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 16 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
2a-3.1	3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung, 3.1 SG Abfallwirtschaft/ Immissionsschutz Stellungnahme vom 03.07.2024	
	3.1.1. <u>SB Abfallwirtschaft/ Bodenschutz</u> Die fachliche Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.	entfällt
	<u>Nachtrag vom 15.07.2024 zur Gesamtstellungnahme:</u> hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 03.07.2024 die Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Bearbeiterin ist Frau Werth, Tel. 03834 8760 3236. Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.	bedarf keiner Abwägung
	Untere Abfallbehörde Die untere Abfallbehörde stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender Hinweise zu: Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern - Greifswald (Abfallwirtschaftssatzung - AwS), vom 20. September 2022, ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (http://www.kreis-vg.de) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (http://www.vevg-karlsburg.de/) verfügbar. Gewerblich genutzte Grundstücke unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang gegenüber der öffentlichen Abfallentsorgung. Anfallender Hausmüll und/oder hausmüllähnlicher Gewerbeabfall zur Beseitigung ist entsprechend der Abfallsatzung des LK VG andienungspflichtig. Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ BGV C 27).	Hinweise werden zur Kenntnis genommen, diese bedürfen keiner Abwägung

Dateipfad:

H:\Z0806\Danpower_Wolgast_I EW\2023_B-Plan_Biogaspark\Wolgast83_Abwägung.docx

Datum:

06.08.2025

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 17 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	Für die Errichtung von Stichstraßen und -wege gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des -weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Dabei sind die Vorschriften der UW - VBG 126 zu beachten. Während der Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. 1 S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen. Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten. Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut" ist rechtlich verbindlich und zu beachten. Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.	
	Untere Bodenschutzbehörde Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise zu: Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes- Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. 1 S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen. Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Forderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" sind rechtlich verbindlich und zu beachten.	wird berücksichtigt; Die Auskunft und Hinweise werden in die Begründung und als Hinweise B 3.1 bis B 3.3 in den Planteil aufgenommen.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 18 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. 1. S. 2598, 2716), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt. Während der Baumaßnahmen auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) anzuzeigen.	
	3.1.2. <u>SB Immissionsschutz</u> Die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Zuständige Behörde für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens ist gemäß § 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (ImmSchZustLVO M-V) das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Stralsund).	Hinweis wurde bereits berücksichtigt, denn das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Stralsund) als obere Immissionsschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt (siehe TÖB 4).
2a-3.2	3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung, 3.2 SG Wasserwirtschaft Stellungnahme vom 03.07.2024	
	Dem geplanten o. g. Vorhaben wird seitens der Unteren Wasserbehörde des Landkreises unter Einhaltung nachfolgender Auflagen und Hinweise zugestimmt:	bedarf keiner Abwägung – siehe nachfolgende Punkte
	Auflagen: Nach § 49 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2585) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird	wird berücksichtigt, Die Auflagen der Unteren Wasserbehörde werden in die Begründung und als Hinweise B 4.3 bis B 4.5 in den Planteil aufgenommen.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 19 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
2.	nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Eine Grundwasserabsenkung stellt nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis.	
3.	Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken- gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom - Peenestrom" ist zu informieren.	
Hinweise - Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. - Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. - Nach § 46 (2) WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadhafte Versickerung keiner Erlaubnis. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden. - Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden. - Nach § 62 (1) WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen gilt Satz 1 des § 62 (1) WHG entsprechend mit der Maßgabe, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.		bedarf keiner Abwägung (Die Beachtung dieser allgemeinen Hinweise zur Einhaltung des WHG bezüglich der Niederschlagswasser-Entsorgung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß AwSV erfolgt im Rahmen der weiteren Planung/ Beantragung der BImSchG- und Baugenehmigung für dieses Bauvorhaben.)

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 20 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
6.	Nach § 62 (2) WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.	
7.	Nach § 20 LWaG muss wer Anlagen zum Herstellen, Befördern, Lagern, Abfüllen, Umschlagen,	
8.	Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe nach § 62 WHG betreiben, einbauen, aufstellen, unterhalten oder stilllegen will, sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, entsprechend der geltenden Rechtsverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der zuständigen Wasserbehörde anzeigen. Anzeigepflichtig sind auch wesentliche Änderungen des Betriebes.	
9.	Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV vom 18. April 2017 ist einzuhalten.	
2a-4.1	4. Straßenverkehrsamt, 4.1 SG Verkehrsstelle Stellungnahme vom 03.07.2024	
Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn: - bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist, - durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen, - bei Verkehrsraumeinschränkungen rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO beantragt wird. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabeerlaubnis/ Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichenplan für die Baustellenabsicherung beizufügen.		wird berücksichtigt; Die Auflagen sind bei der weiteren Projektplanung (Genehmigungs- und Ausführungsplanung) und bei der Bauausführung umzusetzen und werden deshalb in die Begründung aufgenommen.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebänder Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 21 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
2a-5.1	5. Rechtsamt, 5.1 SG Breitband Stellungnahme vom 03.07.2024	
	5.1.1 <u>SB Breitband</u> Stellungnahme Sachgebiet Breitband Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt/durchquert. Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projekt VG28_05 Cluster1_001. Das Projektgebiet VG28_05 befindet sich gerade in der Umsetzungsphase. Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren Sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen: Anschrift: AEP Plückhahn Netze GmbH Breite Straße 18b 17438 Wolgast Ansprechpartner: Frank Plückhahn, E-Mail: aep@aepservice.de, Telefon: 03836/27770	wird berücksichtigt; Es erfolgt eine entsprechende Anfrage bei dem angegeben Telekommunikationsunternehmen.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 22 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
2a-6.1	6. Rechtsamt, 6.1 SG Brand- und Katastrophenschutz Stellungnahme vom 03.07.2024	
	6.1.1 SB Abwehrender Brandschutz Feuerwehr Die zuständige öffentliche Feuerwehr ist die FF Wolgast mit ihrer Ortsfeuerwehr Hohendorf und Löschgruppe Buddenhagen. Über den sofortigen Einsatz weiterer Nachbarwehren oder die Nachforderung von Kräften und Mitteln vor Ort, entscheidet der Wehrführer nach Einsatzstichwort und vorgefundener Lage.	bedarf keiner Abwägung
	Feuerwehrplan Der Feuerwehrplan FwP-VG-0009.20 für die Bestands-Anlage ist nach DIN 14095 entsprechend fortzuschreiben und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.	wird nicht berücksichtigt; da diese Auflage erst bei der weiteren Projektplanung bzw. vor der Inbetriebnahme umzusetzen ist und somit nicht im Planverfahren zu berücksichtigen ist
	Anfahrt, Zugänglichkeit und Flächen für die Feuerwehr Die Anfahrt erfolgt über den angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum, die Netzebander Straße. Eine gewalt- und verzögerungsfreie Zugänglichkeit für die Feuerwehr ist, durch das vorhandene Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) am Hauptzufahrtstor, jederzeit gewährleistet. Aufstell- und Bewegungsflächen sind bei Bedarf, je nach zu errichtenden Gebäuden, entsprechend der „Richtlinie für Flächen der Feuerwehr M-V“ zu planen und herzustellen.	bedarf keiner Abwägung
	Löschwasserversorgung Die Löschwasserversorgung kann, durch einen unterirdischen Löschwasserbehälter sowie das öffentliche Hydranten-System, als im Bestand gesichert angesehen werden.	bedarf keiner Abwägung

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 23 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
6.1.2	<u>SB Katastrophenschutz</u> Die untere Katastrophenschutzbehörde äußert sich zu dem vorliegenden Vorhaben wie folgt: Kampfmittel Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 und § 4 SOG M-V sowie § 57 i.V.m. § 58 LBauO M-V teile ich Ihnen mit, dass im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg- Vorpommern keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des vorliegenden Vorhabens, Gemarkung Wolgast, Flur 14, Flurstücke 103/4, 103/5, 103/6, 103/7, 103/9, 103/10, 99/10, 102/2, 106/4 vorhanden sind. Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.	wird berücksichtigt; Die Auskunft zur Kampfmittelfreiheit wird in die Begründung und als Hinweis 2.1 in den Planteil aufgenommen. Der Hinweis zur Melde- und Anzeigepflicht ist bereits in die Begründung und auf dem Planteil enthalten (siehe Hinweis B 2.2).
	Hochwassergefährdung Auf Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts- WHG i.V.m. der EG- Hochwasserrisikomanagementrichtlinie- EG-HWRM-RL, teile ich Ihnen mit, dass für den angrenzenden Bereich des Vorhabens keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement- Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vorliegen.	bedarf keiner Abwägung
	Sonstige Risiken oder Gefahren Sonstige Risiken oder Gefahren sind zurzeit nicht bekannt.	bedarf keiner Abwägung

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 24 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
2b	Landkreis Vorpommern-Greifswald , Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz Technische Bauaufsicht/ Bauleitplanung – Gesamtsternnahme vom 18.02.2025	
2b-1.1	1. Rechtsamt, 1.1 SG Breitband Stellungnahme vom 18.02.2025	
	1.1 SG Breitband Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt. Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden. Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden Fragen Sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach. Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projekt VG28_05 Cluster1_001. Das Projektgebiet VG28_05 befindet sich gerade in der Umsetzungsphase. Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren Sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen: Anschrift: AEP Plückhahn Netze GmbH Breite Straße 18b 17438 Wolgast Ansprechpartner: Frank Plückhahn E-Mail: aep@aepservice.de Telefon: 03836/27770	wird berücksichtigt; Gemäß der telefonischen Auskunft des ausführenden Telekommunikationsunternehmens Ende April 2025 wurde das Projekt im Gebiet VG28_05 des Breitbandausbaus zwischenzeitlich bereits umgesetzt und es befindet sich außerhalb des Plangebietes (auf der gegenüberliegenden Seite der Netzebander Straße). Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung im Abschnitt 8.3.3.4 – Breitbandausbau in der Begründung der Satzung.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 25 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
2b-2.1	2. Ordnungsamt, 2.1 SG Brand- und Katastrophenschutz Stellungnahme vom 18.02.2025	
	<u>2.1.1 SB Abwehrender Brandschutz</u> Die fachliche Stellungnahme des Abwehrenden Brandschutzes wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.	entfällt (da keine Stellungnahme eingegangen – es wird auf die Stellungnahme vom 03.07.2024 verwiesen)
	<u>2.1.2 SB Katastrophenschutz</u> Die untere Katastrophenschutzbehörde äußert sich zu dem vorliegenden vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 6 „Biogaspark Wolgast-südlich der Netzebander Straße“ der Stadt Wolgast wie folgt:	siehe nachfolgende Punkte
	Auf Grund der geplanten Errichtung und Betrieb des neuen Gärrestspeichers 5, der neuen gasdichten Abdeckung der vorhandenen Gärrestspeicher 1-3 und der Aufhebung des Begrenzungsnetzes auf den Fermentern 1-3 ergibt sich eine störfallrelevante Masse von mehr als 50.000 kg Biogas. Demzufolge wird entsprechend der 12. BImSchV - Störfallverordnung (StörfallIV) die Mengenschwelle von 50.000 kg überschritten, wodurch die Anlage erstmalig in die obere Klasse eingeordnet wird. Mit Einordnung der Anlage in die obere Klasse der 12. BImSchV - Störfallverordnung (StörfallIV) sind im Rahmen der Antragsunterlagen bzw. vor Inbetriebnahme als Auflagen, trotz Bebauungsplanes, für die Anlage folgende Unterlagen zu erstellen, der Katastrophenschutzbehörde vorzulegen und ggf., wenn gesetzlich bestimmt, fortzuschreiben: 1. Der Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV für Betriebsbereiche der oberen Klasse ist bei der Brand-schutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzureichen. Beachtung in diesem finden, muss die Betrachtung von Domino-Effekten gern. § 15 der 12. BImSchV, da die Anlage bereits aus 4 weiteren Anlagenteilen besteht und die geografische Lage zur Stadt, sowie der Abstand zueinander hier ggf. Störfälle folgeschwerer sein können.	wird berücksichtigt; Es erfolgt ein Hinweis zu den notwendigen Nachweisen, die sich aus der Einordnung in die obere Klasse der 12. BImSchV – StörfallIV ergeben, in der Begründung und weiterhin als Hinweis B 2.3 auf dem Planteil. Die Nachweise selbst sind in der nachfolgenden Planung (Genehmigungs-/ Ausführungsplanung) zu erbringen und somit nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 26 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	2. Ein betrieblicher/interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan nach § 10 der 12. BlmSchV i.V.m. Anhang IV bzw. Vorgabe des LK V-G nach § 7 Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg- Vorpommern (LKatSG M-V). 3. Die Information der Öffentlichkeit nach § Ba der 12. BlmSchV i.V.m. Anhang V ist nachzuweisen. 4. Ein Explosionsschutzdokument (EX-Schutzdokument) gemäß den Mindestanforderungen nach der Richtlinie 1999/92/EG muss vorgelegt und durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald geprüft und bestätigt werden. 5. Eine Gefährdungsbeurteilung/-betrachtung nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV) ist der Brandschutzdienststelle einzureichen.	
	Begründung: Katastrophenschutzrechtlich sind bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Hindernisse zu sehen. Eine Inbetriebnahme ist jedoch erst nach Vorlage und Prüfung entsprechender Dokumente der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald möglich. Diesbezüglich finden die Vorschriften der 12. BlmSchV sowie die Gesetze über den Katastrophenschutz in Mecklenburg- Vorpommern (LKatSG M-V) Anwendung und dienen als rechtliche Grundlage und Ermächtigung zur Forderung der entsprechenden Unterlagen und Nachweise.	bedarf keiner Abwägung
	<u>weitere Hinweise:</u> Kampfmittel Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des vorliegenden Vorhabens, Gemarkung Wolgast, Flur 14, Flurstücke 103/4, 103/5, 103/6, 103/7, 103/9, 103/10, 99/10, 102/2, 106/4 vorhanden. Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen.	wird berücksichtigt; Es erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Begründung und die Aufnahme von Hinweis B 2.2 in die Begründung.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 27 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.	
	Hochwassergefährdung Für den angrenzenden Bereich des Vorhabens liegen keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.	bedarf keiner Abwägung
	Sonstige Risiken oder Gefahren Sonstige Risiken oder Gefahren sind zurzeit nicht bekannt.	bedarf keiner Abwägung
2b-3.1	3. Straßenverkehrsamt, 3.1 SG Verkehrsstelle Stellungnahme vom 18.02.2025	
	Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Verfahren (entsprechend eingereichter Unteralgen) grundsätzlich keine Einwände, wenn: - bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Netzebanderstraße ausreichend Sicht vorhanden ist, - durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen, - bei Verkehrsraumeinschränkungen rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrsrechtliche Anordnung gern. § 45 StVO beantragt wird. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabeerlaubnis/ Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichenplan für die Baustellenabsicherung beizufügen.	Dieser <u>Hinweis wurde bereits berücksichtigt</u> , da dieser bereits als Abschnitt 8.3.3.3 Straßenverkehr im Entwurf in der Begründung ergänzt wurde.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 28 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
2b-4.1	4. Gesundheitsamt, 4.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst Stellungnahme vom 18.02.2025	
	Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212-4 abgegeben. Aus der Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 6 „Biogaspark Wolgast - südlich der Netzebander Straße" der Stadt Wolgast. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Ein Trinkwasseranschluss ist bereits vorhanden.	bedarf keiner Abwägung
2b-5.1	5. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz 5.1 SG Technische Bauaufsicht/ Bauplanung Stellungnahme vom 18.02.2025	
	5.1.1 Team Bauordnung Die fachliche Stellungnahme des Teams Bauordnung wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.	entfällt (da keine Stellungnahme eingegangen)
	5.1.2 Team Bauplanung Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Die städtebaulichen Planungsziele, welche mit der Aufstellung des angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.	bedarf keiner Abwägung

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 29 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten: Die Stadt Wolgast verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der überwiegende Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 (VBP Nr. 6) befindet sich innerhalb der im FNP dargestellten Fläche für die Landwirtschaft, die restliche Teilfläche des Geltungsbereiches des VBP Nr. 6, befindet sich innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Tierproduktion (SOTP). Der VBP Nr. 6 befindet sich nicht in Übereinstimmung mit den Darstellungen im FNP und bedarf einer Genehmigung. Der FNP wird jedoch im Parallelverfahren geändert (10. Änderung). Bei dem vorliegenden VBP Nr. 6 handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Wird der von dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende FNP zwischen Beschluss und Veröffentlichung des VBP Nr. 6 wirksam, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB; der Bebauungsplan bedarf dann keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der VBP Nr. 6 der Genehmigungspflicht.	wird berücksichtigt; Es erfolgen entsprechende Ergänzungen in den Ausführungen zum FNP (Abschnitt 15.2.1) und zum Entwicklungsgebot (Abschnitt 4.1) in der Begründung der Satzung.
	Die Planzeichenerklärung ist auf Vollständigkeit der in der Planzeichnung dargestellten Planzeichen zu prüfen (es fehlt bspw. das farblich in Rot dargestellte Planzeichen).	wird berücksichtigt; Die fehlenden Planzeichenerklärungen werden im Planteil ergänzt.
	Die Verfahrensvermerke sind auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit zu prüfen.	wird nicht berücksichtigt bzw. wurde dieser Hinweis bereits <u>berücksichtigt</u>, da die Verfahrensvermerke bereits bei der Erarbeitung des Entwurfs inhaltlich geprüft und vom Verfasser als richtig bewertet und diese auch bereits (in der Begründung des Entwurfs) vervollständigt wurden (jetzt und

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 30 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
		fortfolgend werden hier nur noch die Daten der bisher durchgeführten Verfahrensschritte ergänzt) und auf dem Planteil bewusst nur die <u>wesentlichen</u> (gemäß BauGB notwendigen) Verfahrensschritte aufgeführt sind.
4.	Die Planunterlagen sind werbeneutral anzufertigen. Die hier vorliegenden Beteiligungsunterlagen enthalten jedoch auf einigen o.a. Beteiligungsunterlagen, sowohl auf den Seiten oben, wie auch auf den Seiten unten, das Logo des beauftragten Planungsbüros. Nichts einzuwenden ist die Benennung des Planungsbüros auf dem Deckblatt des jeweiligen Dokumentes.	Dieser <u>Hinweis wurde bereits berücksichtigt</u> , da bereits im Entwurf die Angabe des beauftragten Planungsbüros auf das Deckblatt von Begründung und Umweltbericht sowie auf das Schriftfeld des Planteils und des VEP beschränkt wurden.
5.	Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB, einen gesonderten Teil der Begründung. Das Inhaltsverzeichnis der Begründung ist dementsprechend zu vervollständigen.	wird berücksichtigt; Das Inhaltsverzeichnis der Begründung wird um die Überschriften „Teil I – Begründung“ und „Teil II – Umweltbericht“ ergänzt.
6.	Im weiteren Planverfahren sind die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.	Hinweis wurde bereits berücksichtigt; Die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen wurde im Umweltbericht nachgewiesen und bezüglich des Nachweises zur Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wird auf den Abschnitt 4.3.3 der Begründung und die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung (TÖB 3) verwiesen.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 31 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
2b-5.2	5. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz 5.2 SG Rechtl. BA/ Denkmalschutz Stellungnahmen vom 18.02.2025	
	<u>5.2.1 Team Denkmalschutz</u> Die fachliche Stellungnahme des Teams Denkmalschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.	entfällt (da im Rahmen der förmlichen Beteiligung keine Stellungnahme eingegangen ist – es wird auf die Stellungnahme vom 30.07.2024 verwiesen)
2b-5.3	5. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz 5.3 SG Naturschutz Stellungnahme vom 18.02.2025 (Anschieben per Post)	
	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Zur vorliegenden Planung kann aus Sicht der Naturschutzbehörde zurzeit keine umfassende Stellungnahme abgegeben werden. Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind für die Planung zu berücksichtigen. Umweltbericht Die eingereichte Scopingunterlage wurde mit der ersten Auslage der Planung bis auf das Schutzgut Landschaftsbild bestätigt.	bedarf keiner Abwägung
	Auf Grund der vorgesehenen Gebäudehöhen war eine Landschaftsbildanalyse vorzunehmen. Die festgesetzte Oberkante der Gebäudehöhe als Höchstmaß beträgt 24 - 29 m als absolute Höhe der Gebäude. Die Bewertung des Landschaftsbildes und die Auswirkungsanalyse bezüglich des B-Plans unter Anwendung des Verfahrens nach ADAM, NOHL und VALENTIN (1986) sieht für diesen Fall die Bewertung eines potentiell sichtbeeinträchtigten Gebietes von 2 Sichtzonen (Fläche des Eingriffsobjektes, Wirkzone 1 = 200 m, Wirkzone II = 1.500 m) vor. Die Kartendarstellung ist im Maßstab 1: 5000 bis 1: 10000 vorzunehmen.	wird berücksichtigt Es erfolgte die Bilanzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Diese wurde von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt (siehe Punkt 2-5.3b dieser Tabelle).
	Die vom Planungsbüro vorgelegte Bewertung des Landschaftsbildes unter Ziffer 2.1.6. des Umweltberichtes wird nicht anerkannt. Die angewendete Methode nach Roth und Fischer (2019) ist für Vertikalstrukturen in	wird nicht berücksichtigt

Dateipfad:

H:\Z0806\Danpower_Wolgast_I EW\2023_B-Plan_Biogaspark\Wolgast83_Abwägung.docx

Datum:

06.08.2025

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 32 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	Thüringen entwickelt worden. Es handelt sich bei den hier vorgesehenen baulichen Anlagen nicht um Windkraftanlagen und Antennenträger im Sinne der erneuerbaren Energien. Die Methode ist nicht nachvollziehbar für Gebäude aufbereitet. Entsprechend der „landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale" (IWU 1996) handelt es sich bei den Flächen des Vorhabens im Umkreis der 1500m Wirkzone, die nicht dem urbanen Bereich zuzuordnen sind, um Flächen in den Landschaftsbildräumen „Ackerlandschaft bei Wusterhusen" (Stufe 2) und Zieseniederung" (Stufe3). Dem Landschaftsbildraum der Stufe 3 wird eine hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes beigemessen. Bei der Bewertung der Landschaftsbildpotentiale werden die vier Kategorien "Vielfalt", "Naturnähe", "Schönheit" und "Eigenart" bewertet. Die Schutzwürdigkeit des betroffenen Landschaftsbildes "Zieseniederung" wird als hoch bis sehr hoch bewertet (Stufe 3). Die Bewertung des Landschaftsbildes ist zu überarbeiten.	Es sei darauf hingewiesen, dass die Landschaftsbildbewertung im Rahmen der Umweltprüfung nicht Teil der Eingriffsregelung ist. Diese ist gesondert im Umweltbericht enthalten. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung erheblicher nachteiliger Auswirkungen setzen einen Bewertungsmaßstab voraus, der eine möglichst objektive Beurteilung zulässt. Dies ist durch die verbal-argumentative Anlehnung an die Methodik von Roth und Fischer (2019) gegeben. Die Methodik ist auch nicht, wie in der Stellungnahme unterstellt, nur für den Freistaat Thüringen und nur für Vertikalstrukturen anwendbar bzw. entwickelt worden. Die in die Beurteilung eingestellten Indikatoren/ Kriterien sind allgemeingültig und beruhen u.a. auf empirischen Studien zur individuellen Wahrnehmung der Landschaft. Im Übrigen wurde die Methodik auch bereits in Mecklenburg-Vorpommern angewendet (Roth und Gruehn 2012¹).

¹ Roth, M., & Gruehn, D. (2012). Visual Landscape Assessment for Large Areas – Using GIS, Internet Surveys and Statistical Methodologies in Participatory Landscape Planning for the Federal State of Mecklenburg-Western Pomerania, Germany. *Proceedings of the Latvian Academy of Sciences, Section A: Humanities and Social Sciences*, 66(3): 129–142.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 33 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
		Bezüglich der „landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale“ (IWU 1996) ist zu sagen, dass diese auf sehr vergleichbaren Indikatoren/ Kriterien beruht, nämlich (Geo-) Relief, Gewässer, Vegetation, Flächennutzung, Siedlungen, technischen Anlagen (v.a. vertikale Objekte) und baulichen Anlagen. Insofern ist die Ablehnung der Anerkennung der im Umweltbericht dargestellten Vorgehensweise zur Bewertung des Landschaftsbildes nicht nachvollziehbar. Im Gegensatz zum Ziel der Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten (IWU 1996) wurde im Umweltbericht der in der vorhergehenden Stellungnahme der UNB geforderten Bereich von 1.500 m um den Geltungsbereich beurteilt, also quasi als eine „eigene Landschaftsbildeinheit“ beurteilt. Dies ist wegen des Vorhabenbezugs aus Sicht des Plangebers nicht zu bemängeln. Die Tatsache, dass sich der betrachtete Bereich über drei Landschaftsbildeinheiten nach IWU (1996) erstreckt ist unerheblich für das Ergebnis der Umweltprüfung, da die Beurteilung nachvollziehbar für den geforderten Beurteilungsbereich dargestellt wurde. Viel entscheidender ist die Tatsache, dass sich der Geltungsbereich nach IWU (1996) vollständig innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Urbane

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 34 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
		Gebiete“ befindet und daher keiner besonderen Schutzwürdigkeit unterliegt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die im Umweltbericht dargestellte Methodik geeignet ist, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten und daher kein Überarbeitungsbedarf besteht.
	Das Landschaftsbild wird im Rahmen der Eingriffsregelung als additiver Kompensationsbedarf berücksichtigt. Es handelt sich hier um einen Ausgleich in realer Fläche und nicht um Flächenäquivalente entsprechend der HzE-MV.	wird berücksichtigt Es wurde eine Umrechnung von m² in m² EFÄ durchgeführt. Dies wurde von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt (siehe Punkt 2-5.3c dieser Tabelle).
	Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Stadt ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.	wurde berücksichtigt Die Eingriffsregelung wurde nach abschließender Bestätigung durch die Untere Naturschutzbehörde (siehe Punkt 2-5.3b dieser Tabelle) in die Abwägung eingestellt.
	Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.	wurde berücksichtigt

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 35 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
		Die Bilanzierung wurde nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung von 2018 durchgeführt.
	Im Textteil B wird eine Überschreitung der Baugrenzen nicht ausgeschlossen. Somit ist die Überschreitung in der zu erfolgenden Bilanzierung zu berücksichtigen. Anhand der vorliegenden Bilanzierung ist dies nicht nachvollziehbar prüfbar.	wird nicht berücksichtigt Die Überschreitung der Baugrenzen ist unerheblich für die Bilanzierung, da dies keine Auswirkungen auf die verbindlich einzuhaltende GRZ hat. Somit ergibt sich daraus kein erhöhter Kompensationsbedarf.
	Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, eine Eingrünung der Baufelder zu prüfen, um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren.	wird berücksichtigt Die Eingrünung in Richtung Siedlungsbebauung wird erweitert.
	Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen, und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.	wird berücksichtigt Die Kompensation erfolgt durch eine anerkannte Ökokontomaßnahme.
	Die vom Planer unter Punkt 6.2.1 aufgeführte Bewertung der vorhandenen Kompensationsmaßnahmen die als Biotoptyp Siedlungshecke bezeichnet werden, stellt einen Bausteinaus der Summe verschiedener Kompensationsmaßnahmen zur Biogasanlage dar. Die Pflanzung war Grundvoraussetzung für die Durchführung von vorhergehenden Eingriffsvorhaben. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist erst 14 Jahre alt. Die volle Funktionsfähigkeit der Hecke wird frühestens nach 25 Jahren erreicht. Die hier getroffene Formulierung der Entnahme der Hecke ohne jegliche Berücksichtigung der mit dieser Pflanzung erfolgten Kompensation anderer Eingriffe ist nicht korrekt. Hier von einer Siedlungshecke zu sprechen, wird der angedachten	wird berücksichtigt Es erfolgte eine Auseinandersetzung mit der ursprünglichen Kompensationsplanung. Durch die damals angesetzte Funktionserfüllung mit dem Faktor 0,5 und die in der hier gegenständlichen Bilanzierung erneute angesetzte Funktionserfüllung mit dem Faktor 0,5 ist der Tatsache des Zweiteingriffs Genüge getan.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 36 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	Funktion nicht gerecht, die hier zu Beginn als Vermeidungsmaßnahme für die Landschaftsbildbeeinträchtigung im Zuge der Errichtung der Anlage gepflanzt wurde. Die Flächengröße und Lage ist dem Kompensationsflächenkataster MV ID 6948 für den Teilbereich der Biogasanlage zu entnehmen. Es ist eine Fläche von 1042 qm die hier entfällt. Der bloßen Entnahme der Hecke mit einfacher Kompensation wird nicht zugestimmt. Im Kommentar zum BNatSchG (Fischer Hüftle/A. Schuhmacher, Verlag W. Kohlhammer, 2. Auflage) wird ausgeführt; „Ist die vorgesehene Kompensationsfläche möglicherweise durch andere Planungen bedroht, die eventuell auf sie zugreifen, soll dies nach der Rechtsprechung unschädlich sein. So müsse eine Ausgleichsmaßnahme nicht außer Betracht bleiben, wenn zum Zeitpunkt der Festsetzung bzw. Durchführung der Maßnahme schon absehbar ist, dass die betreffende Fläche Gegenstand eines weiteren Eingriffs sein könnte. Kommt es zu einer Inanspruchnahme von solchen Ausgleichsflächen, folgt daraus eine abermalige Ausgleichspflicht für die damit einhergehenden erneuten Eingriffe (VGH Kassel Urteil vom 28.05.2005 12A8/05) Das ist etwas pauschal. Zwar hat die Festsetzung einer Kompensationsmaßnahme auf einer bestimmten Fläche über die Verpflichtung des Verursachers hinaus keine ("dingliche") Wirkung in Gestalt einer Widmung dieser Fläche mit der Folge, dass sie gegen jeden Zugriff geschützt wäre. Aber es kann die Grundlage für die Zulassung des früheren Eingriffs entfallen, wenn eine Kompensationsfläche ihre Funktion verliert. Beruhte die Zulassung etwa auf der Annahme, es sei eine Vollkompensation möglich und daher keine Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG erforderlich, so kann der Wegfall einer Kompensationsfläche und das erneute Ingangsetzen des Kompensationsmechanismus beim neuen Eingriff dazu führen, dass die ursprünglich angenommene Zeitdauer bis zum Kompensationserfolg nicht mehr einzuhalten ist. War sie wesentlich für die Annahme einer Vollkompensation des früheren Eingriffs, so ist eine „Zweitkompensation“ anlässlich des neuen Eingriffs nicht möglich, d.h., die Fläche darf nicht angetastet werden.“ Daraus ist zu schlussfolgern, dass damit der vorherige Eingriff für diese Kompensationsmaßnahme sowie der Eingriff in die Kompensationsmaßnahme zu bilanzieren ist.	Dies wurde durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigt (siehe Punkt 2-5.3b dieser Tabelle).
	Die Berechnung des Eingriffs unter Punkt 6.2.3 Tabelle 3 wird nicht anerkannt. Es erfolgte eine völlig fehlerhafte Anwendung des Modells HzE MV 2018.	wird berücksichtigt

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 37 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	Im Rahmen der Bilanzierung sind die betroffenen Biotope entsprechend der Biotopkartieranleitung MV 2013 LUNG MV Heft 2 zu erfassen und zu bezeichnen. Die Biotopkartierung (vorliegende Karte) ist diesem Standard anzupassen. Die mit den Nummern 2 und 3 versehenen Biotope sind nicht korrekt bewertet. Das Biotop 2 (ACL) hat die Wertstufe 0. Für jeden vom Eingriff betroffenen Biotoptyp ist aus der Anlage 3 die naturschutzfachliche Wertstufe zu entnehmen. Die naturschutzfachliche Wertstufe wird über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ auf der Grundlage der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (BfN 2006) bestimmt. Maßgeblich ist der jeweils höchste Wert für die Einstufung. Jeder Wertstufe ist, mit Ausnahme der Wertstufe 0, nach der folgenden Tabelle unter der HzE Ziffer 2.1 ein durchschnittlicher Biotopwert zugeordnet. Bei Biotoptypen mit Wertstufe „0“ ist kein Durchschnittswert vorgegeben. Er ist in Dezimalstellen nach o. a. Formel zu berechnen (1 minus Versiegelungsgrad). Somit ist davon auszugehen, dass die Überbauung von Acker einen Wertverlust der Fläche darstellt und nicht mit 0 eingestuft werden kann. Gleiches gilt für die Brachfläche (OBV) mit der Wertstufe 1 und damit einer Kompensationswertzahl von 1.5.	Die Bilanzierung wurde überarbeitet und nach Vorlage durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigt (siehe Punkt 2-5.3b dieser Tabelle).
	Der additive Kompensationsbedarf aus der Bewertung des Landschaftsbildes ist zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie die Aussagen zu diesem Punkt im Umweltbericht. Da hier ein Ausgleich für das Landschaftsbild zu erwarten ist, ist im Vorfeld die Zustimmung der UNB für die Eignung des Ökokontos nach Prüfung der Bilanzierung einzuholen. Die Bilanzierung ist zu überarbeiten und nicht geeignet in die Abwägung einbestellt zu werden.	wird berücksichtigt Der additive Kompensationsbedarf wurde bilanziert und nach Vorlage durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigt (siehe Punkt 2-5.3b dieser Tabelle).
	Darstellungen im Karten- und Textteil der Satzung. Die unter den Ziffern A.5.1 und A6.1 festgesetzten Maßnahmen entsprechend ist der Ersatz bei Ausfall zu regeln. Die alleinige Festsetzung der Heckenpflanzung ist hier nicht zielführend ohne Angaben zu Ausgleich und Ersatz. Dies kann zum Beispiel so erfolgen: <u>Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern</u> (§ 9 (1) Nr. 25 b) BauGB)	wird berücksichtigt Es werden Ausfallregeln für die Bepflanzung ergänzt.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 38 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	(1) Die mit Anpflanzgebot festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen. (2) Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind vor jeglichen Schädigungen zu schützen. Im Rahmen der Bauausführung sind die Einzelbäume mittels Stammschutz zu sichern. Während der Bauzeit sind Bodenauffüllungen sowie Bodenverdichtungen im Wurzelbereich der Bäume durch Baufahrzeuge und Baustofflagerungen auszuschließen. Leitungsbauarbeiten im Wurzelbereich der Bäume sind in Handsehachtung bzw. in grabenlosen Verfahren durchzuführen.	
	Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften Der AFB kann zurzeit nicht bestätigt werden. Aus der Unterlage ist ersichtlich, dass hier keine Kartierung durchgeführt worden ist. Somit ist eine Worst-Case-Fallbetrachtung durchzuführen. Die vorgebrachten Argumente zum Ausschluss einer Betroffenheit z.B. der Feldlerche sind nicht nachvollziehbar. Selbst unter Berücksichtigung der Meideabstände kann ein Vorhandensein der Art nicht ausgeschlossen werden. Die Vermeidungsmaßnahmen aus der artenschutzrechtlichen Unterlage sind in den Textteil B zu übernehmen. Die Einarbeitung in den Textteil könnte so erfolgen: Naturschutzrechtliche Regelungen gemäß § 11 Abs. 3 B NatSchG (1) Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG geschützten heimischen, wildlebenden Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört werden. (2) Um erhebliche Störungen, Verletzungen und Tötungen von möglichen Brutvögeln (Baum- und Gebüschbrütern) zu vermeiden, sind Rodungen der Gehölzbestände nur in den Zeiträumen 1. Oktober bis 28. Februar des nachfolgenden Jahres durchzuführen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Die untere Naturschutzbehörde hat über die erforderlichen CEF-Maßnahmen zu entscheiden, welche das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verhindern sollen.	wird berücksichtigt Es wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Feldlerchenkontrolle durchgeführt. Im Ergebnis war festzustellen, dass keine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorliegt. Dies wurde von der Unteren Naturschutzbehörde nach Vorlage der aktualisierten Unterlagen bestätigt (siehe Punkt 2-5.3a dieser Tabelle). Es wird ein Hinweis ergänzt, in dem die Maßnahmen aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführt werden.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 39 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
2b-5.3a	5. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz - 5.3a SG Naturschutz Stellungnahme vom 09.05.2025 (Email von Frau Janke)	
	ich bestätige die Bilanzierung und auch Ihre Auffassung zur Feldlerche.	bedarf keiner Abwägung
	Bitte passen Sie das Thema der Feldlerche auch in den Flächennutzungsplan und den dazugehörigen AFB ein.	bedarf keiner Abwägung Der Flächennutzungsplan ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.
	Es fehlt somit nur die Landschaftsbildbewertung. Ich möchte darauf hinweisen, dass der Ausgleich des Landschaftsbildes Multifunktional mit den schon bilanzierten Eingriffen erfolgen kann. Sollten Sie dies vorsehen, ist das Ökokonto von der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld bestätigen zu lassen. Dieses Ökokonto muss dann auch zur Aufwertung des Landschaftsbildes geeignet sein. Waldökokonten sind nicht immer geeignet den Eingriff auszugleichen. Der Ausgleich für das Landschaftsbild ist in Realkompensationsfläche zu erbringen. Bitte reichen Sie im Vorfeld erst einmal die Bilanzierung für das Landschaftsbild ein.	wird berücksichtigt Es erfolgte eine Bilanzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild, welches von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt wurde (siehe Punkt 2-5.3b dieser Tabelle).
2b-5.3b	5. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz - 5.3b SG Naturschutz Stellungnahme vom 27.05.2025 (Email von Frau Janke)	
	hiermit bestätige ich Ihnen die Bilanzierung des Landschaftsbildes und die Ausführungen zur Bewertung des Eingriffs. Die Erbringung des Landschaftsbildausgleichs in realer Kompensation haben wir gestern ausreichend erörtert. Bitte melden Sie sich, gerne per Email, wenn Sie ein Ökokonto zur Abbuchung prüfen, ob dieses für die Aufwertungspotential des Landschaftsbildes geeignet ist.	bedarf keiner Abwägung Der gesamte Kompensationsbedarf von 33.157 m² EFÄ inkl. Landschaftsbild wird durch die Ökokontomaßnahme VG-016 erbracht. Die Eignung der Maßnahme von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt (siehe Punkt 2-5.3c dieser Tabelle).

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 40 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
2b-5.3c	5. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz - 5.3c SG Naturschutz Stellungnahme vom 28.05.2025 (Email von Frau Janke)	
	die Ökokontomaßnahme umfasst ein Gebiet mit einer Gesamtfläche von 211.528 m² und einem Aufwertungspotential von insgesamt 594.910 m Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ). Die Ökokontomaßnahme wird in das Ökokontoverzeichnis des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einem Anfangssaldo von 594.910 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) eingetragen. Die im Kataster dargestellte Größe von 216.283,1 m² ist die im Kataster digitalisierte Fläche. 594910 KFÄ/mm²: 211527m² rechnen = 2,81 KFÄ für einen Quadratmeter *6417= 18032 m²/KFÄ Bitte korrigieren Sie die Angaben im Umweltbericht. Die Flächenäquivalente werden bestätigt.	wird berücksichtigt Die Angabe wird entsprechend angepasst.
2b-6.1	6. Kataster- und Vermessungsamt 6.1 SG Geodatenzentrum Stellungnahme vom 18.02.2025 (Anschreiben per Post)	
	bei der Prüfung wurde festgestellt, dass der Verfahrensvermerk nicht dem Erlass des Innenministeriums von 1991 entspricht. Der Text muss folgendermaßen lauten: <i>Der katastermäßige Bestand am ... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.</i> Anklam, den Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald	wird berücksichtigt; Der entsprechende Verfahrensvermerk in der Begründung und der Katastervermerk auf dem Planteil werden entsprechend der Vorgabe des Katasteramtes in der Satzung geändert.
	Hinweis: Bitte führen sie beim nächsten Mal den Nordpfeil und die Maßstabsangabe mit in der Planzeichnung auf.	wird berücksichtigt; Gemäß dem Hinweis werden der Nordpfeil und die Maßstabsangabe von dem Planteil in die Planzeichnung (Teil A) verschoben.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 41 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
2b-7.1	7. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung 7.1 SG Abfallwirtschaft/ Immissionsschutz Stellungnahmen vom 20.02.2025 (7.1.1.) bzw. vom 18.02.2025 (7.1.2)	
	<u>7.1.1 SB Altlasten/ Bodenschutz/ Abfallwirtschaft</u> Untere Abfallbehörde und Untere Bodenschutzbehörde Seitens der unteren Abfall- und unteren Bodenschutzbehörde des LK VG bestehen keine weiteren Hinweise, wie bereits in der Stellungnahme vom 15.07.2024 erwähnt. Diese sind zu beachten.	wird berücksichtigt; Ein Teil der Hinweise der Unteren Abfallbehörde wird in den Abschnitt 8.3.3.1 der Begründung der Satzung übernommen.
	<u>7.1.2 SB Immissionsschutz</u> Die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Zuständige Behörde für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens ist gemäß § 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (ImmSchZustLVO M-V) das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Stralsund).	Hinweis wurde bereits berücksichtigt, denn das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Stralsund) als obere Immissionsschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt (siehe TÖB 4).
2b-7.2	7. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung 7.2 SG Wasserwirtschaft Stellungnahme vom 12.03.2025	
	Untere Wasserbehörde Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise, aus der Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 03.07.2024, zu.	Auflagen und Hinweise wurden bereits berücksichtigt – siehe Abwägung zur Stellungnahme vom 03.07.2024

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 42 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
2c	Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz Technische Bauaufsicht/ Bauleitplanung – Gesamtstellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 31.07.2024 Hinweis: Es werden nachfolgend nur die tatsächlich in dieser Gesamtstellungnahme enthaltenen Stellungnahmen der betreffenden Sachgebiete aufgeführt, auf den in der Stellungnahme enthaltenen Verweis auf nachzureichende Stellungnahmen einzelner SG wird verzichtet, da dies auf Grund der zeitlich und behördlich beschränkten Beteiligung nicht zutreffend ist (da keine Stellungnahmen nachgereicht werden können).	
2c-2.1	2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz, 2.1 SG Technische Bauaufsicht/ Bauplanung, Stellungnahme vom 31.07.2025	
	2.1.2 Bauplanung Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gern. § 4 a Abs. 3 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Die städtebaulichen Planungsziele, welche mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.	bedarf keiner Abwägung
	Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten: 1. Die Stadt Wolgast verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der überwiegende Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 (VBP Nr. 6) befindet sich innerhalb der im FNP dargestellten Fläche für die Landwirtschaft, die restliche Teilfläche des Geltungsbereiches des VBP Nr. 6, befindet sich innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Tierproduktion (SOTP). Der VBP Nr. 6 befindet sich nicht in Übereinstimmung mit den Darstellungen im FNP und bedarf einer Genehmigung. Der FNP wird jedoch im Parallelverfahren geändert (10. Änderung) . Bei dem vorliegenden VBP Nr. 6 handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB.	Hinweis wurde bereits berücksichtigt, da entsprechende Erläuterungen zur Art des Bebauungsplanes und zum Entwicklungsgebot in der Begründung enthalten sind.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 43 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	Wird der von dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende FNP zwischen Beschluss und Veröffentlichung des VBP Nr. 6 wirksam, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB; der Bebauungsplan bedarf dann keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der VBP Nr. 6 der Genehmigungspflicht.	
2.	Die Verfahrensvermerke sind auf inhaltliche Richtigkeit (unter Einbeziehung des „Gesetzes zur Stärkung und Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und Änderung weiterer Vorschriften“) zu prüfen. Am 07.07.2023 trat das „Gesetz zur Stärkung und Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und Änderung weiterer Vorschriften“ vom 03. Juli 2023 in Kraft. Die Entwürfe der Bauleitpläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zu Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen. Die nach § 4 Abs. 2 Beteiligten sollen vor der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder die Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, 1. dass Stellungnahme während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, 2. dass Stellungnahme elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,	Hinweis wurde bereits berücksichtigt, da bereits entsprechende Ergänzungen zur Veröffentlichung im Internet in den Verfahrensvermerken (auf dem Planteil und in der Begründung) ergänzt wurden.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 44 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	3. dass nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und 4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugansmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen; die nach Satz 1 zu veröffentlichten Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über ein zentrales Internetportal des Landes bekannt zu machen. Verfahren nach diesem Gesetz, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden sind, werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden (§ 233 Abs. 1 BauGB). Die Stadtvertretung Wolgast fasste am 11.03.2024 den Beschluss zur Aufstellung des VBP Nr. 6.	
	3. Die Planunterlagen sind werbeneutral anzufertigen. Die hier vorliegenden Beteiligungsunterlagen enthalten jedoch auf einigen o.a. Beteiligungsunterlagen, sowohl auf den Seiten oben, wie auch auf den Seiten unten, das Logo des beauftragten Planungsbüros. Nichts einzuwenden ist die Benennung des Planungsbüros auf dem Deckblatt des jeweiligen Dokumentes.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Die Werbeneutralität ergibt sich aus dem § 1 Abs. 7 BauGB, wonach die planaufstellende Gemeinde öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen hat. Dabei sind werbende, herausstellende und lobende Erwähnungen unzulässig. Unberührt davon bleibt jedoch das Recht des Urhebers, das geistige Eigentum als solches zu kennzeichnen. Die Planunterlagen (Planzeichnungen, Begründung, Umweltbericht) entsprechen dem Gebot der Werbeneutralität. Die Urheberschaft wurde in diesen Unterlagen durch einmaliges

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 45 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
		Anbringen des Logos des Urhebers (Planzeichnungen, Deckblätter) ohne jegliche werbende, herausstellende oder lobende Erwähnung erstellt. Fachgutachten (Artenschutz, Luftschadstoffe, Schall) dienen als Erkenntnisgrundlage der Umweltprüfung und die Verwendung eines Corporate Designs ist durch das Urheberrecht gedeckt. Dies widerspricht nicht der Werbeutralität und steht einer gerechten Abwägung nicht entgegen.
4.	Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Der vorgelegte Entwurf wurde durch die Untere Naturschutzbehörde vollumfänglich und abschließend bestätigt. Aussagen, welche die Vereinbarkeit mit den „naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen“ anzweifeln, wurden in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nicht formuliert.
2c-2.2	SG Rechtl. Bauaufsicht/ Denkmalschutz, Stellungnahme vom 31.07.2025	
2.2.1	<u>Denkmalschutz</u> Stellungnahme Bau- und Bodendenkmalschutz Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird zur vorliegenden Planung folgende Stellungnahme abgegeben:	bedarf keiner Abwägung

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 46 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	Baudenkmalschutz 1. Der Planungsbereich umfasst keine Standorte, für die in der Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald Baudenkmale eingetragen sind. Belange des Baudenkmalschutzes werden von den Planungen nicht berührt. Bodendenkmalschutz: 2. Die vorgelegte Planung berührt keine bisher bekannte, in der Bodendenkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald verzeichnete Bodendenkmale.	
	3. Für die weitere Planung ist folgende grundsätzliche textliche Festsetzung in die Planzeichnung aufzunehmen: 3.1. Für Bodendenkmale, die neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).	wird berücksichtigt; Der bisherige Hinweis B 1.2 auf dem Planteil zur Anzeige- und Erhaltungspflicht gemäß § 11 DSchG M-V (mit sachlich gleichem Inhalt) wird durch den vorgegeben Wortlaut ersetzt.
	Hinweis: Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist. (Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Dornhof 4-5, 19055 Schwerin)	Hinweis wurde bereits berücksichtigt, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt (siehe TÖB 7)

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 47 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	Rechtsgrundlage dieser Stellungnahme: Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 Anlage: Auszug aus dem Geoportal Vorpommern-Greifswald - Bodendenkmale vom 15.07.2025	bedarf keiner Abwägung
2c-2.3	SG Naturschutz, Stellungnahme vom 31.07.2025	
	Untere Naturschutzbehörde (Bearbeiterin: Frau Janke, Tel. 03834/8760-3214) Zur vorliegenden Planung wird aus Sicht der Naturschutzbehörde eine abschließende Stellungnahme abgegeben	bedarf keiner Abwägung
	Umweltbericht Die eingereichte Scopingunterlage wurde mit der ersten Auslage der Planung bis auf das Schutzgut Landschaftsbild bestätigt. Die Bewertung des Landschaftsbildes wurde im Rahmen der Bilanzierung des Eingriffs entsprechend überarbeitet und wird bestätigt.	bedarf keiner Abwägung
	Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot Die Bilanzierung wurde überarbeitet und ist geeignet in die Abwägung einbestellt zu werden. Das Abbuchungsprotokoll der Kompensationsmaßnahmen liegt der UNB vor.	bedarf keiner Abwägung
	Darstellungen im Karten- und Textteil der Satzung. Die unter den Ziffern A.5.1 und A.6.1 festgesetzten Maßnahmen entsprechend ist der Ersatz bei Ausfall zu regeln. Die alleinige Festsetzung der Heckenpflanzung ist hier nicht zielführend ohne Angaben zu Ausgleich und Ersatz. Der Forderung wurde gefolgt.	bedarf keiner Abwägung Hinweis: Festsetzung 6.1 gibt es nicht mehr und mit der Festsetzung A 5.3 wird die Ausfallregelung festgesetzt.
	Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften Der AFB wird bestätigt.	bedarf keiner Abwägung

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 48 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
2c-3.1	3. Kataster und Vermessungsamt, 3.1 SG Geodatenzentrum, Stellungnahme vom 31.07.2025	
	Die Belange des Kataster- und Vermessungsamtes sind berücksichtigt.	bedarf keiner Abwägung
2c-4.1	4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung, 4.1 SG Abfallwirtschaft/ Immissionsschutz, Stellungnahme vom 31.07.2025	
4.1.2 <u>SB Immissionsschutz</u>	Untere Immissionsschutzbehörde Die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Zuständige Behörde für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens ist gemäß §3 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (ImmSchZustLVO M-V) das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Stralsund).	Hinweis wurde bereits berücksichtigt, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern wurde am Verfahren beteiligt (siehe TÖB 4)
2c-4.2	4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung, 4.2 SG Wasserwirtschaft, Stellungnahme vom 31.07.2025	
Untere Wasserbehörde Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise, aus der Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern- Greifswald vom 03.07 .2024, zu.		bedarf keiner Abwägung; Die Auflagen und Hinweise aus der Stellungnahme vom 03.07.2024 wurden bereits berücksichtigt.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 49 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
3	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, Stellungnahme vom 06.03.2025	
	mit dem o. g. Vorhaben (4,6 ha) soll der Standort einer bestehenden Biogasanlage planungsrechtlich gesichert und erweitert werden. Der Standort ist im Norden mit technischen Anlagen bebaut und wird im Süden durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Der Betrieb und die Erweiterung der Biogasanlage sind Bestandteil des Konzepts „Energiepark Wolgast“. Damit sollen unterschiedliche energieerzeugende Anlagen die lokale Energieversorgung absichern. Die Biogasanlage dient dabei zur Wärme- und Stromversorgung der Stadt Wolgast. Die Stadt Wolgast hat gemäß Programmpunkt 3.2 (3) des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP 2016) die Funktion eines Mittelzentrums und übernimmt damit auch unterschiedliche Versorgungsaufgaben. Ein Ausbau von regenerativen Energieformen entspricht den Programmsätzen 6.5 (1) sowie 6.5 (6) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) und ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	bedarf keiner Abwägung
	Gemäß der Karte des (RREP VP) liegt das Vorhaben in einem Tourismusentwicklungsraum. Im weiteren Planverfahren sind die Belange der Tourismusräume (3.1.3 (6) RREP VP) zu berücksichtigen.	wird berücksichtigt; Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung in den Abschnitten 4.3.2 und 4.3.3 der Begründung, in der auf die bereits vorhandene Bebauung im Plangebiet und die landwirtschaftliche Nutzung der Erweiterungsflächen hingewiesen wird, weshalb diese Flächen nicht als Tourismusraum in Betracht kommen.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 50 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
4-1	StALU Vorpommern (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern), Dienststelle Stralsund (Abt. Landwirtschaft und Flurneuordnung), Stellungnahme vom 07.02.2025 (Anschieben per Post)	
	dem vorliegenden o. g. Bebauungsplan stehen agrarstrukturelle Belange nicht entgegen. Es ergeben sich aus meiner Sicht keine Hinweise oder Anregungen. Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.	bedarf keiner Abwägung
4-2	StALU Vorpommern (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern), Dienststelle Stralsund (Abt. Naturschutz, Wasser und Boden), Stellungnahme vom 13.02.2025 (Anschieben per Post)	
	Zum o. g. Bebauungsplan hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bereits mit Schreiben vom 03.07.2024 (Az.: StALUVP12/5122NG/145/24) Stellung genommen. Die in meiner Stellungnahme aus Sicht der WRRL-Belange gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt. Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes und Abfallrechts geprüft. Im Plangebiet befinden sich der IEW Biogaspark Wolgast mit Biogasanlagen und weiteren Nebeneinrichtungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Es bestehen keine Bedenken aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes gegenüber der o. g. Planungsabsicht und Hinweise gegenüber der Planung.	bedarf keiner Abwägung

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 51 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
5	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Stellungnahme vom 17.01.2025	
	in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagenternetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	bedarf keiner Abwägung (Das Kataster- und Vermessungsamt, SG Geodatenzentrum des LK Vorpommern-Greifswald wurde als TÖB 6 beteiligt.)
	Anhang: Merkblatt	

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 52 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
6	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Stellungnahme vom 12.02.2025	
	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 17.01.2025 keine Stellungnahme ab.	bedarf keiner Abwägung

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 53 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
7	LA Kultur u. Denkmalpflege (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege), Stellungnahme vom 17.02.2025	
	Belange der Bodendenkmalpflege Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde. 1. Auskunft zum Bestand 1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden. 2. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung 2.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss gleichwohl stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Aus diesem Grund reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB). 2.2 Da das Vorhaben erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden zu empfehlen. 2.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können. 2.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung „Kulturgüter in der Planung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen,	wird nicht berücksichtigt, Die vom LAKD <u>empfohlene</u> archäologische Voruntersuchung wird nicht für verhältnismäßig und als nicht notwendig erachtet. Dies wird wie folgt begründet: - Gemäß der Stellungnahme des SG Rechtl. BA/ Denkmalschutz, Team Denkmalschutz vom 30.07.2024 sind die Flurstücke nicht in der Liste der Bodendenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald erfasst. - Das Plangebiet umfasst den gesamten Standort des Biogasarks Wolgast, so dass bereits mehr als die Hälfte der Fläche bebaut ist und bei diesen Baumaßnahmen gab es keine Bodenfunde, die auf ein Bodendenkmal in diesem Bereich hindeuten. - Im Genehmigungsbescheid zur Errichtung der bereits vorhandenen Anlage gibt es seitens dieser Behörde keine entsprechende Forderung, sondern nur einen Hinweis auf die Anzeigepflicht 4 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten und den Hinweis zur Anzeig- und Erhaltungspflicht gemäß § 11 DenkschG LSA.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 54 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	Köln 2014 (https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp_kulturgueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp). 3. Erläuterungen 3.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale. 3.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB. 3.3 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V). 4. Hinweise 4.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden. 4.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Dornhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.	• Auf diese Anzeige- und Erhaltungspflicht hat auch bereits das Team Denkmalschutz des Amtes für Bau, Natur und Denkmalschutz des Landkreises in dessen o.g. Stellungnahme hingewiesen, weshalb dieser als Hinweis B 1.2 in die Planzeichnung übernommen wurde. • Auf der Erweiterungsfläche wurden Rammkernsondierungen durchgeführt, bei denen keine Bodenfunde erkundet wurden. • Der Vorhabenträger nimmt evtl. Verzögerungen im Bauablauf, die durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale entstehen können, in Kauf. • Zudem wird darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend nicht, wie in der Stellungnahme angeführt, um die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, sondern um die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB handelt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) wurde das LAKD M-V über die Bauleitplanung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Eine Stellungnahme wurde seitens des LAKD M-V aber nicht abgegeben. • Um den Bodendenkmalschutz zu gewährleisten wird aber ein Hinweis auf

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 55 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
		mögliche Bodenfunde und den Umgang mit diesen im Bebauungsplan (Planteil und Begründung) ergänzt.
	Belange der Baudenkmalpflege Es sind keine baudenkmalfachlichen Belange betroffen.	bedarf keiner Abwägung

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 56 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
8	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abt. 5 Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Stellungnahme vom 11.02.2025	
	hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ab dem sofortigen Zeitpunkt an von unserer Behörde keine Stellungnahmen mehr zu Bebauungs- und Flächennutzungsplänen abgegeben werden. Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind durch die Baubehörden die Behörden zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann. In MV werden jedoch nach dem derzeitigen sachlichen Zuständigkeitsbereich keine Anhaltspunkte für eine Berührung des Aufgabenbereichs des LAGuS im Rahmen der Bauleitplanung gesehen. Die bisher versandten Hinweise betreffen Folgeprobleme, die jedoch noch nicht Teil des Planungsverfahrens sind, (z.B. Anzeigepflichten bei Arbeiten mit Asbest oder anderen Kontaminationen, Pflichten bei Bautätigkeiten, Vorgehen bei Kampfmittelbelastungen....) Daher werden zukünftig keine Stellungnahmen unsererseits zu Bauleitplanungen jeglicher Art abgegeben.	bedarf keiner Abwägung

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 57 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
9	Bergamt Stralsund, Stellungnahme vom 17.02.2025	
	die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogaspark Wolgast - südlich der Netzebander Straße" der Stadt Wolgast befindet sich innerhalb folgender Bergbauberechtigungen: - „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen im Feld Brimir". Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma 45-8 Guhlen GmbH (c/o Cormoran GmbH), Am Zirkus 2 in 10117 Berlin. - „Erlaubnis zur Aufsuchung der bergfreien Bodenschätze Erdwärme und Sole im Feld Jarovit". Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Immobilienwert Sachsen AG, Meißner Straße 177 in 01145 Radebeul. - „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Lithium im Feld Nordlicht". Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Lilac Solution Deutschland GmbH, Prielmayerstraße 3 in 80335 München. Diese Erlaubnisse stellen lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigungen besagen noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Kommentar Boldt/Weller, BBergG, 1. Auflage, S. 223, § 6 Rn. 13). Die genannten Aufsuchungserlaubnisse stehen dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen. Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	wird berücksichtigt, Da es sich dabei um eine von der Stellungnahme des Bergamtes vom 20.06.2024 (die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben wurde) abweichende Stellungnahme handelt, wurden diese Informationen zu den im Plangebiet vorhandenen Bergbauberechtigungen im Abschnitt 8.3.3.2 der Begründung der Satzung ergänzt.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 58 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
10	Hauptzollamt Stralsund, Stellungnahme vom 05.02.2025 (Anschieben per Mail)	
	1. Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf. 2. Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 B der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete - GrenzA V-). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und-besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).	bedarf keiner Abwägung
11	NABU M-V, Regionalgruppe Usedom, (keine Stellungnahme eingegangen)	

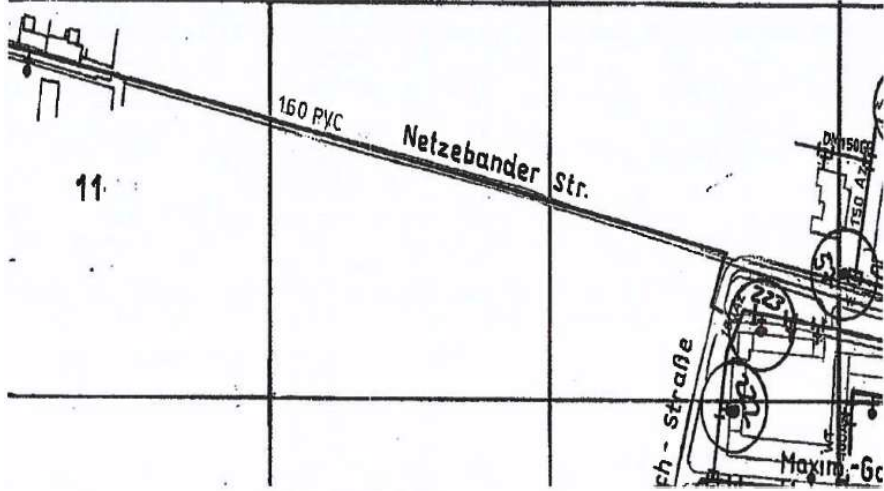
Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 59 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
12	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Festland Wolgast, Stellungnahmen vom 17.07.2024 und vom 23.01.2025	
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.07.2024. ➔ <u>nachrichtlich übernommen:</u> <i>Der Zweckverband betreibt sein Abwasserentsorgungssystem im Trennverfahren. Das heißt, dass anfallendes Niederschlagswasser nicht in die Schmutzwasserentsorgungsanlage eingeleitet werden darf. Auch die Einleitung eines im Havariefalle austretenden Schlammes aus Pflanzenfasern und evtl. tierischen Fäkalien auf die Kläranlage, ist nicht zulässig (siehe auch § 5 „Begrenzung des Benutzungsrechtes“ der Abwassersatzung des Zweckverbandes in der aktuellen Fassung).</i> <i>Um eine Einleitung der unerwünschten Stoffe aus der Biogasanlage in die Niederschlagsentwässerungsanlage bei einem Havariefall zu verhindern, ist die Installation eines Lamellenklärers notwendig sowie eine dauerhafte Mess- und Regelvorrichtung, die eine automatische Verriegelung des Zulaufes zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage vornimmt. Der CSB darf dabei einen Wert von 100 mg/l nicht überschreiten.</i> <i>Nach Abschluss der Arbeiten ist die Größe der neu hinzugekommenen versiegelten Flächen zur Niederschlagswassereinleitung in die öffentliche Anlage, dem Zweckverband bekannt zu geben.</i>	bedarf keiner Abwägung (Das NW von den baulichen Anlagen auf der Erweiterungsfläche wird nicht in die öffentliche Abwasserleitung entsorgt, sondern in den Sickersaftschaft (und von dort in den vorhandene Sickersaftbehälter) bzw. unbelastets NW in den Regenwasserbehälter. Es ist keine Installation zusätzlicher Ausrüstung vor der Einleitung des NW der Anlagenstraße inkl. der daran angrenzenden Bauwerke erforderlich, da der Höchststand von austretendem Substrat im Havariefall niedriger als die Straßenoberkante/ die Einläufe in der Straße ist (ein entsprechender Hinweis wurde bereits in der Begründung im Entwurf ergänzt).
	Im Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die angehörnden Gemeinden dem Zweckverband die Trinkwasserver - und die Abwasserentsorgung übertragen haben. Die Versorgung mit Löschwasser gehört nicht dazu. Diese Aufgabe ist gemäß dem Gesetz über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehr für M/V bei den Städten und Gemeinden verblieben. Nur im Bereich der Stadt Wolgast ist eine Entnahme von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz <u>über vom Zweckverband freigegebene Hydranten</u> eingeschränkt möglich. Die Nutzung hat nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 zu erfolgen. Eingeschränkt bedeutet, dass der Zweckverband keine Gewähr übernimmt, dass an den freigegebenen Hydranten ständig Wasser in ausreichender Menge und Druck anliegt.	wird berücksichtigt; Die vom Zweckverband zur Löschwasserentnahme freigegebenen Hydranten im Umfeld des Biogasarks werden im Abschnitt 9.2.3 der Begründung der Satzung ergänzt / konkret benannt.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 60 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	Mögliche Störungen können sich aus der Zeitgleichheit von Bränden, bei Havarien am Trinkwasserversorgungsnetz sowie bei Unterbrechung und Einschränkung der Versorgung durch planmäßige und nicht geplante Reparaturen ergeben. Im Umfeld des o.g. Grundstücks befindet sich drei der freigegebenen Hydranten, die im Brandfall durch die Feuerwehr genutzt werden können. Nr.57 = 104,4 m³/h bei 4,8 bar Nr.222 = 97,2 m³/h bei 4,7 bar Nr.223 = 93,6 m³/h bei 4,7 bar 	

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 61 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
13	WBV Wasser- und Bodenverband "Insel Usedom - Peenestrom", Stellungnahme vom 28.01.2025	
	auf dem Anlagengelände des Biogasarks Wolgast befinden sich keine unterhaltungspflichtigen offenen oder verrohrten Gewässer zweiter Ordnung bzw. landwirtschaftliche Deiche. In der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Biogaspark Wolgast -südlich der Netzebander Straße", Stand Mai 2024, Seite 22 ist zu entnehmen, dass keine zusätzlichen Einleitungen in die Ziese erfolgen. Vorsorglich möchte ich jedoch darauf hinweisen, dass bei Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer 2. Ordnung (auch außerhalb des Plangebietes), Einleitgenehmigungen von der Unteren Wasserbehörde des LK Vorpommern-Greifswald vorliegen müssen. Weiterhin verweisen wir darauf, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer 2. Ordnung keinerlei Verpflichtung hinsichtlich des Ausbaus von Gewässern und dazugehörigen Anlagen an den Wasser- und Bodenverband stellt.	bedarf keiner Abwägung

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 62 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
14	E.DIS Netz GmbH, Stellungnahmen vom 31.03.2025 und vom 13.05.2025	
	Stellungnahme vom 31.03.2025 Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gibt es unsererseits keine Einwände gegen Ihre Planungen. Wir erteilen unsere grundsätzliche Zustimmung; jedoch haben wir folgende Hinweise/ Anforderungen: Mittel- und Niederspannungsleitungen unseres Unternehmens sind im Planbereich nicht vorhanden, jedoch berührt der Planbereich den Schutzbereich unserer 110-kV-Freileitung. Die 110-kV-Freileitung fällt in den Zuständigkeitsbereich unseres Bereiches Hochspannung Nord. Ansprechpartner ist Herr Leske, Tel. (03998) 2822 21 23 bzw. helmut.leske@e-dis.de. Für die 110-kV-Leitung erhalten Sie eine separate Stellungnahme. Beidseitig der Netzebander Straße befinden sich Mittel- und Niederspannungsleitungen (MS- und NS-Leitungen). Eine ausreichende Versorgung mit Elektroenergie kann durch Erweiterung unseres vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden. Erforderlichenfalls muss dazu im Plangebiet eine zusätzliche Trafostation gestellt werden. Der Flächenbedarf hierfür wäre ca. 3,0 m x 2,0 m zuzüglich 1,0 m allseitiger Umpflasterung. Zu gegebenem Zeitpunkt ist dazu der erforderliche Leistungsbedarf bei uns anzumelden. Danach können die technische Lösung festgelegt und ein entsprechendes Kostenangebot für einen oder mehrere Anschlüsse ausgereicht werden. Eine Überbauung von elektrischen Anlagen ist nicht zulässig und kann nicht genehmigt werden. Vorab muss ggf. eine Kabeleinweisung angemeldet werden, um die exakte Lage der Versorgungsanlagen zu ermitteln. Sollten Bestandsanlagen für das Projekt störend wirken, ist schriftlich ein Antrag auf Baufeldfreimachung zu stellen.	bedarf keiner Abwägung, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden Beachtung bei der weiteren Planung bzw. Bauausführung.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 63 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	Aus der Begründung des B-Planes geht hervor, dass die erzeugte elektrische Energie in unser Netz eingespeist werden soll. Ober Art, Anzahl und Lage der Einspeisepunkte für die erzeugte Energie in unser Netz können im Rahmen der TÖB-Beteiligung keine Aussagen getroffen werden. Hierzu sind umfangreiche netztechnische Berechnungen notwendig, die erst nach konkreter Antragstellung durch den Investor durch unsere zuständige Fachabteilung durchgeführt werden können. Gegebenenfalls ist ein Ausbau unseres Stromnetzes erforderlich. Vor Baubeginn ist eine aktuelle Leitungsauskunft auf unserem Planauskunftsportal einzuholen. Dieses finden Sie unter: https://www.e-dis-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html	
	Anhang: Karte	
	Stellungnahme vom 13.05.2025 (von Herrn Leske, Sparte HS): Das Vorhaben betrifft diverse Flurstücke südlich der Netzebander Straße 1b in 17438 Wolgast (Gemarkung Wolgast; Flur 14; Flurstück 103/4, 103/5, 103/6, 103/7, 103/9, 103/10 und TS von 102/2) im Amt Am Peenestrom im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Den uns übergebenen Unterlagen (B-Plan-Entwurf, u. a. Planzeichnung und Text; Begründung Teil I) und Ihren Ausführungen in der E-Mail und/oder Telefonat konnten wir entnehmen, dass sich das Vorhaben (Flurstück) im Schutzbereich der von der E.DIS Netz GmbH (E.DIS) betriebenen 110-kV-Freileitung Abzweig Wolgast (HT-0031), in den Mastfeldern 020W---022W und in dessen unmittelbaren Nähe (erweiterter Schutzbereich) befindet. Befindet sich ein Flurstück im Schutzbereich der 110-kV-Freileitung bzw. in dessen unmittelbaren Nähe, ist für die Lage eines Bauvorhabens auf dem Flurstück ein Mindestabstand zur 110-kV-Freileitung zu berücksichtigen. (Das betrifft den horizontalen, vertikalen sowie direkten Abstand zu den Leiterseilen mit Bezug auf die max. Gesamthöhe des Bauvorhabens in m über NHN und den horizontalen Abstand des Bauvorhabens zu den 110-kV-Freileitungsmasten). Weiterhin ist die Nutzung des Flurstücks (Wohnbebauung, Gewerbe, Verkehrsfläche, Lagerfläche usw.) zu berücksichtigen, in Bezug auf die Betriebssicherheit unserer Bestandsanlagen.	wird berücksichtigt; Die südliche Baugrenze wird dem geplanten Verlauf der Rückwand des Fahrstils (im 90°-Winkel zu den Seitenwänden) angepasst, womit der Mindestabstand der Baugrenze zur Trassenachse 25,75 m (und damit mehr als die geforderten 23 m) beträgt (siehe auch Ergänzungen im Abschnitt 8.3.3.4 – Elektroleitungen in der Begründung der Satzung).

Dateipfad:

H:\Z0806\Danpower_Wolgast_I EW\2023_B-Plan_Biogaspark\Wolgast83_Abwägung.docx

Datum:

06.08.2025

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 64 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	Auf keinen Fall darf im, in der unmittelbaren oder mittelbaren Nähe des Schutzbereiches etwas gebaut oder gelagert werden das leicht entzündlich ist bzw. als Brandlast fungieren kann. Bei Planungen von oberirdischer Gasanlagen (hier: Biogasanlage) verweisen wir auf die Technische Regel für Anlagensicherheit – Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen (TRAS 120). In der Tz. 2.5 Schutzabstände, wurden diese im Unterpunkt 2.5.2 für Hochspannungsfreileitungen definiert. Danach ist ein Schutzabstand entsprechend der Breite des Schutzstreifens (hier: Schutzbereich) der Freileitungstrasse (hier: 46 m) zum ausgeschwungene Leiterseil (hier: 23 m zur Trassenachse) einzuhalten. Bei diesen Masten für 110-kV-Doppelleitungen mit horizontaler Leiteranordnung (Eiebnen-Gestänge) und Mastfeldern ist demzufolge von diesbezüglichen Bauwerken ein Abstand von mind. 69 m zur Trassenachse einzuhalten. Das Vorhaben hat aktuell den Arbeitsstand: Nutzungs-Voranfrage. Als Anlage zur E-Mail übergebe ich Ihnen zu Ihrer Information unsere „Hinweise und Richtlinien zur Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110-kV-Kabelanlagen und 110-kV-Freileitungen der E.DIS Netz GmbH“ Im Schutzbereich der 110-kV-Freileitung, siehe farbliche Kennzeichnung auf dem als Anlage beigefügten Bestandsplanausschnitt, sind die Sicherheitsabstände entsprechend dieser „Hinweise und Richtlinien . . .“ einzuhalten. Der Schutzbereich beträgt in diesem Mastfeld 46 m (beiderseits der Trassenachse 23 m). Auf dem Bestandsplanausschnitt wurde der Schutzbereich mit 30 m beidseitig der Trassenachse dargestellt, mit dem Hintergrund den Eigentümer (Pächter, Bewirtschafter, Nutzer) bezüglich der 110-kV-Freileitung zu sensibilisieren, so dass auch bei geplanten Baumaßnahmen außerhalb des Schutzbereiches z. B. durch eine Kranaufstellfläche sich möglicherweise doch Berührungspunkte ergeben können. Diese Unterlagen dienen einer Basisinformation zum Verhalten und Arbeiten in der Nähe und im Schutzbereich von 110-kV-Freileitungen. <u>Anlagen:</u> Karte „Sparte_110-kV-L“ vom 12.05.2025 im Maßstab 1:2.500 und o.g. „Hinweise und Richtlinien“	

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 65 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
15	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur - NL Nordost, Stellungnahme vom 20.01.2025	
	Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: In Ihrem Planungsbereich befinden sich erdverlegte und oberirdische Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus dem beigegeführten Plan entnehmen. Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern. Anhand der uns übergebenen Planungsunterlage ist keine durch Ihre Baumaßnahme bedingte Änderung an unseren Anlagen erkennbar. Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit Ihrer Baumaßnahme nicht geplant. Sollte eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitten wir dies rechtzeitig, mindestens 16 Wochen vor Baubeginn, bei uns anzuzeigen. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen. Die beigegeführte Kabelschutzanweisung ist zu beachten!	<u>Dieser Hinweis wurde bereits berücksichtigt</u> und der Leitungsbestand im Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) ergänzt. Diese vorhandenen erdverlegten Leitungen befinden sich im Norden, im Bereich zwischen der Netzebander Straße und dem vorhandenen Bürogebäude - diese bleiben unverändert und eine Bebauung ist in diesem Bereich nicht geplant. Die außerdem vorhandene, aber nicht mehr genutzte, oberirdische Telekommunikationsleitung (zwischen der Tierhaltungsanlage und dem Weg im Süden) war nicht mehr intakt und wurde deshalb zwischenzeitlich zurückgebaut – es erfolgt eine entsprechende Korrektur in der Begründung der Satzung.
	<u>Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:</u> Anfragen zur Einholung von „Sehachtscheinen“ bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen unter: Planauskunft.Nordost@telekom.de gestellt werden. Wir empfehlen auch die Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de	Dieser Hinweis ist bei der Bauausführung zu beachten/ umzusetzen.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 66 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	Sollte es zu einer Beschädigung kommen, empfehlen wir die App „Trassendefender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 23, B 1 Barther Straße 72 18437 Stralsund	Dieser Hinweis ist bei der Bauausführung zu beachten/ umzusetzen.
	Anlagen: - Kabelschutzanweisung - Lageplan 185-2025 Wolgast Netzebander Straße	
16	Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH und HanseGas GmbH, (keine Stellungnahme eingegangen)	

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 67 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
17	CASCADE Gastransport GmbH, Abteilung GNT, Stellungnahme vom 31.01.2025	
	Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	bedarf keiner Abwägung

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 68 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
18	Wärmeversorgung Wolgast GmbH, Stellungnahme vom 12.02.2025	
	seit dem Jahr 2006 erfolgt der vertragliche Grundlastwärmebezug durch die IEW GmbH, dem Betreiber des IEW Biogaspark Wolgast GmbH. Auf dem Anlagengelände befinden sich keine unterhaltspflichtigen Gebäude- und Trassenbestände der Wärmeversorgung Wolgast GmbH. Somit ist unsererseits zum Entwurf des B- Plans Nr. 6 der Stadt Wolgast das Einvernehmen hergestellt.	bedarf keiner Abwägung

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 69 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
19	Gemeinde Katzow über Amt Lubmin, Stellungnahme vom 10.02.2025	
	Der Gemeinde Katzow wurden die Unterlagen zu o.g. Planverfahren per e.mail mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb eines Monats übersandt. Die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Stadt Wolgast und im Internetportal des Landes M-V einsehbar. Der Hauptausschuss der Gemeinde Katzow hat in der Sitzung am 10.02.2025 darüber beraten. Die Gemeinde Katzow stimmt der vorliegenden Planung zum B-Plan Nr. 6 der Stadt Wolgast zu. Die Gemeinde Katzow hat keine Einwände, Hinweise und Bedenken. Die Belange der Gemeinde Katzow werden nicht beeinträchtigt.	bedarf keiner Abwägung
20	Gemeinde Karsburg über Amt Züssow, (keine Stellungnahme eingegangen)	

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 70 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
21	Landesforst M-V, Forstamt Jägerhof (Untere Forstbehörde), Stellungnahme vom 20.02.2025	
	GRUNDLAGEN Gemäß § 10 LWaldG1 haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde zu treffen. Als Wald im Sinne des § 2 LWaldG gelten alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen: zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren. Durch den Entwurf des B-Plans Nr. 6 werden keine Waldflächen in Anspruch genommen. Es grenzen keine Waldflächen an das Plangebiet an. Aus den dargestellten Ausgleichsmaßnahmen geht hervor, dass es durch die Kompensationsmaßnahmen zu keinen forstrechtlichen Konflikten kommt. Unter Berücksichtigung vorgenannter Aspekte wird von Seiten der Forstbehörde zum Entwurf des B-Plan Nr. 6 der Stadt Wolgast <u>das Einvernehmen</u> hergestellt. HINWEISE 1. Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter und berührt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an andere Behörden. 2. Für Gehölze in der Landschaft, die nicht dem LWaldG unterliegen, liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises. 4. Bei Änderungen des B-Plans ist die Forstbehörde erneut zu beteiligen. Bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen, sind diese mit der Forstbehörde abzustimmen - z.B. könnten Anpflanzungen Genehmigungstatbestände für eine Erstaufforstung erfüllen oder Wald anderweitig in Anspruch genommen werden.	bedarf keiner Abwägung
22	Freiwillige Feuerwehr Wolgast, (keine Stellungnahme eingegangen)	

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 71 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
23	Gemeinde Rubenow, Stellungnahme vom 03.02.2025	
	Der Hauptausschuss der Gemeinde Rubenow hat in der Sitzung am 03.02.2025 darüber beraten. Folgende Hinweise/ Bedenken seitens der Gemeinde werden angemeldet: Es wird auf mögliche negative Umweltbelastungen aufgrund der Verbrennungsprozesse hingewiesen.	wird nicht berücksichtigt; Es ist keine Änderung der Planung notwendig, da negative Umweltbelastungen durch Verbrennungsprozesse nicht zu befürchten sind, da diese Anlagen nur eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erhalten, wenn u.a. auch die Vorschriften zum Umweltschutz, wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die TA Luft, nachweislich eingehalten werden und auf dieser Grundlage müssen die Anlagen vorschriftsgemäß betrieben werden (und dies wird auch durch behördlich angeordnete regelmäßig Messungen überprüft). Bereits im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde ein Kurzgutachten Luftschadstoffe (zur Überprüfung der Immissionen für Geruch, Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition nach TA Luft) erstellt, das als Anhang dem Umweltbericht beigelegt ist. Damit wurde in ausreichendem Umfang nachgewiesen, dass es durch den Biogaspark Wolgast inkl. dessen geplanter Erweiterung auch weiterhin zu keiner relevanter Erhöhung der einwirkenden Immissionen im Bereich der Wohnnutzungen der Ortslagen kommt.

Abwägung	des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogaspark Wolgast – südlich Netzebander Straße“	
Verfahrensführer	Amt Am Peenestrom - Stadt Wolgast	
Vorhabenträger	IEW Biogaspark Wolgast GmbH	

- Seite 72 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme des Planungsbüros für den Beschlussvorschlag
	Es wird mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens innerhalb der Ortschaften gerechnet und auf den derzeit schon schlechten Zustand der Kreisstraße in der Ortsdurchfahrt Rubenow hingewiesen	wird nicht berücksichtigt; Die Kreisstraße K22 verbindet Wolgast mit Greifswald. Die Ortslage Rubenow liegt 7 km in nordwestlicher Richtung vom B-Plangebiet/Anlagenstandort. Das Verkehrsaufkommens auf dieser Kreisstraße, bedingt durch den Betrieb des Biogasparks, wird sich nicht verändern. Landwirtschaftliche Anbauflächen für Input im Bereich Rubenow/ Wusterhusen sind seit Beginn des Betriebes der Anlagen im Jahr 2006 vertraglich fixiert und können aufgrund der Einhaltung der Fruchtfolgen auch nicht erhöht werden. Der Silobau im B-Plangebiet wird erforderlich als Ersatz für bestehende Siloanlagen der Landwirte, denen die Genehmigung entzogen wurde z.B. in Groß Ernsthof.

Ende